



Begründung

zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Havixbeck

VORENTWURF

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß
§ 5 Abs. 2 Baugesetzbuch

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c
48149 Münster

in Kooperation mit

 **GERHARDJOKSCH**
Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Gildenstraße 2g 48157 Münster-Handorf
Telefon +49 251 14180-22 Fax 14180-18

Stand Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele der Planung	2
2. Änderungsbereich und -inhalte	3
3. Planungsrechtliche Situation	4
3.1 Planungsgrundlage Flächenpotentialanalyse Windenergie	4
3.2 Untersuchung der Voraussetzungen und Kriterien zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP	5
3.3 Ableitung der Konzentrationszonen.....	10
4. Planerische Vorgaben und Ziele der Raumordnung – Auswirkungen auf sonstige Belange	10
4.1 Klimaschutzgesetz / Klimaschutzplan NRW.....	10
4.2 Landesentwicklungsplan.....	10
4.3 Regionalplan Teilabschnitt Münsterland und Sachlicher Teilplan Energie (Entwurf 30.06.2014).....	11
4.4 Flächennutzungsplan.....	13
5. Auswirkungen der Änderung auf öffentliche Belange	13
5.1 Verkehr	13
5.2 Schutzausweisungen.....	13
5.2.1 FFH- und Naturschutzgebiete	13
5.2.2 Landschaftsschutzgebiete.....	14
5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile	14
5.3 Artenschutz.....	14
5.4 Denkmalschutz	14
5.5 Altlasten	14
5.6 Flugsicherheit.....	15
5.7 Immissionsschutz	15
5.8 Sonstige Belange der Umwelt	15
5.9 Belange der Landwirtschaft	15
5.10 Verkehrssicherheit / Eisabwurf	16
6. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.....	17
6.1 Rahmen der Umweltprüfung (gesetzlicher Hintergrund, Methodik)	17
6.2 Kurzdarstellung der Änderung.....	17
6.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	18
6.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	19
6.4.1 Schutzgut Mensch.....	19
6.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	21
6.4.3 Schutzgut Boden	22
6.4.4 Schutzgut Wasser	23
6.4.5 Schutzgut Klima und Luft	24
6.4.6 Schutzgut Landschaft.....	24
6.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	29
6.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	32
6.6 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	32
6.7 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	32
6.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	33
6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
7. Literatur und Quellen	34

Verwendete Datengrundlagen:

- Verwendete Karten- und Datengrundlage:
 - Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5)
 - Digitaler Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck (dxf, pdf)
 - Sonstige Datengrundlagen der Windenergiepotentialstudie der enveco GmbH für die Gemeinde Havixbeck von 2014
 - Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), © Land NRW, Recklinghausen, <http://www.lanuv.nrw.de>
- Verwendete Fotos und Graphiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen, soweit nicht anders gekennzeichnet.

Bearbeitung:

enveco GmbH
Grevener Str. 61c
48149 Münster
Tel. 0251 31 58 10



M. Sc. D. Christen, Umweltberater enveco GmbH
Dr. R. Böngeler, Geschäftsführer enveco GmbH

Beratung:

Gerhard Joksch
Gildenstr. 2g
48157 Münster
Tel. 0251 1 41 80 22
Dipl. Ing. G. Joksch Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.



Anhang:

Kriterienkatalog
Planzeichnung

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Havixbeck unterstützt die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet größeren Raum zu bieten. Damit soll auch auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes NRW reagiert werden, in dem insbesondere die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien zur Verringerung der Treibhausgase angestrebt wird.

Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang beschlossen den CO₂-Ausstoß in NRW bis zum Jahr 2020 um 25% (zum Referenzjahr 1990) und bis zum Jahr 2050 um 80% zu verringern. Um diese Ziele zu erreichen, ist der Umstieg auf eine regenerative Stromproduktion unabdingbar. Das Klimaschutzgesetz NRW gibt daher vor, den Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromproduktion bis zum Jahr 2025 auf 30% zu erhöhen. Der Windenergie kommt dabei auf absehbare Zeit eine Schlüsselrolle zu. Die bedeutende Stellung, die Windenergie bereits heute in der Stromproduktion einnimmt, soll deshalb bis zum Jahr 2020 auf 15% erhöht werden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) und der Entwurf des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie setzen die Vorgaben für das Münsterland um.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Havixbeck weist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Natrup aus. Mit der Darstellung der Zone hat die Gemeinde die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich gesteuert. Die Darstellung gilt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) als öffentlicher Belang, der die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich auf die eine Konzentrationszone begrenzt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 wird hierdurch aufgrund öffentlicher Belange die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen auf die bisherige Windkonzentrationszone bei Natrup begrenzt. Außerhalb der Konzentrationszone sind Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet damit durch die Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 unzulässig. Die Konzentrationszone wird in ihrer derzeitigen Abgrenzung jedoch nicht zur Windenergiegewinnung ausgenutzt. Sie soll, soweit sie sich mit den neuen Konzentrationszonen überschneidet, in diese integriert werden (s. u.).

Zur Förderung der Windenergienutzung plant die Gemeinde Havixbeck, weitere Konzentrationszonen im FNP darzustellen. Hierbei sind die durch die Rechtsprechung maßgeblichen Grundsätze und Planungsschritte zur Herleitung und Festsetzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu beachten. Um die bauplanungsrechtliche Steuerungswirkung für Windenergieanlagen zu gewährleisten, bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Windenergienutzung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Zu Vorbereitung der Änderung des FNP der Gemeinde Havixbeck wurde die enveco GmbH im Jahr 2014 (s. Kapitel 3) mit einer flächendeckenden Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes beauftragt. Ziel der Untersuchung war die Ermittlung der Potentiale für die Windenergienutzung. Im Ergebnis konnten drei Flächenbereiche (Poppenbeck, Natrup und Herkentrup) gefunden werden, die modernen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung erforderlicher einzuhaltender Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen, genügend Raum bieten. Als Ergebnis der städtebaulichen

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

Abwägung wurden alle drei Flächenbereiche in die Auswahl übernommen und sollen im Rahmen der 29. Änderung des FNP entwickelt werden.

Die bisherige Konzentrationszone bei Natrup soll, da sie bislang nicht für die Windenergiegewinnung genutzt wird, im Zuge der FNP-Änderung aufgehoben werden. Es gilt in Zukunft die neue Darstellung der Konzentrationszone Natrup.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit dem Ziel beschlossen, die drei Sondergebiete Poppenbeck, Natrup und Herkentrup darzustellen. Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es ebenso, die Nutzung von Windenergie an besonders geeigneten Standorten im Gemeindegebiet zu konzentrieren und eine erhöhte Beeinträchtigung der Landschaft durch verstreut liegende Windenergieanlagen zu vermeiden.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß den Vorschriften des BauGB.

Die geplante Änderung ist in der zeichnerischen Darstellung zur 29. FNP-Änderung dokumentiert.

2. Änderungsbereich und -inhalte

Grundlage des Änderungsbeschlusses war die Windenergie-Potentialflächenstudie der enveco GmbH (Stand Oktober 2014), die in enger Abstimmung mit den Vertretern der Gemeinde Havixbeck und der dortigen Öffentlichkeit erstellt worden ist. Die Flächenpotentiale, die in der Studie ermittelt wurden, konzentrierten sich auf insgesamt drei Bereiche (zuzüglich einzelner Splitterflächen). Aufgrund konkurrierender Belange wurden die Splitterflächen im Rahmen der Abwägung verworfen. Die verbleibenden Flächenbereiche Poppenbeck, Natrup und Herkentrup sollen als Windkonzentrationszonen in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Nähere Informationen zur Flächenpotentialstudie und dem Abschichtungsverfahren sind Kapitel 3 zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Darstellung von Konzentrationszonen gilt deshalb für die gesamte Gemeinde. Gleichwohl betrifft sie ausschließlich den Außenbereich. Flächen, die dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzurechnen sind und Geltungsbereiche von Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB, werden bei der Planung nicht berücksichtigt.

Die Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im FNP stützt sich auf § 5 Abs. 2 b BauGB. Sie entfaltet eine unmittelbare und verbindliche Wirkung für Jedermann und für Flächeneigentümer, denn nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht sie als öffentlicher Belang der Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich entgegen. Die im zur Zeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Natrup wird, soweit sie nicht mit dem geplanten Flächenbereich Natrup übereinstimmt, aufgehoben.

Die drei neu geplanten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung liegen in der Gemarkung Havixbeck und weisen die folgenden Flächengrößen auf:

Poppenbeck
Größe: ca. 61 ha

Natrup
Größe: ca. 27 ha

Herkentrup
Größe: ca. 33 ha

Für alle drei Zonen wird eine Höhenbegrenzung auf 210 m über der Geländeoberfläche festgelegt. Diese Höhenbegrenzung ermöglicht einerseits einen wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen, andererseits ist diese Höhe gemäß den Ergebnissen der Umweltprüfung (s. Kapitel 7) im Zusammenhang mit Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter geprüft und damit vertretbar.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Planungsgrundlage Flächenpotentialanalyse Windenergie

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sind im Außenbereich zulässig soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). WEA zählen damit zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich und können im gesamten Außenbereich errichtet werden, soweit sie die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach BImSchG erfüllen. Eingeschränkt wird dieses Privileg dadurch, dass Vorhaben nicht gegen Ziele der Raumordnung verstoßen dürfen. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP kann die Windenergienutzung räumlich gesteuert und die Zulassung von WEA außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wenn die Gemeinde Havixbeck, dagegen auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung durch Darstellungen im FNP verzichtet, ist mit einer potentiell hohen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, verteilt über das gesamte Gemeindegebiet zu rechnen.

Die Gemeinde Havixbeck beabsichtigt aus diesem Grunde die Windenergie auf dem Gemeindegebiet städtebaulich zu steuern. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie und die damit verbundene Ausschlusswirkung an anderer Stelle soll einer unkoordinierten Nutzung des Außenbereiches vorgebeugt werden.

Im Jahr 2014 wurde für die Gemeinde Havixbeck von der enveco GmbH eine Flächenpotentialanalyse zur Windenergie erstellt. Im Rahmen der Untersuchungen wurde das Gemeindegebiet vollständig untersucht. Hierbei wurden drei Flächenpotentialbereiche gefunden.

Der Untersuchung lag ein Kriterienkatalog zu Grunde, der in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und dem Rat erarbeitet wurde. Hierin erfolgte auch eine differenzierte Darstellung der harten (Tabu-)Kriterien, die eine Windenergienutzung dauerhaft ausschließen und der weichen Kriterien, die der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich sind. Um den Ratsmitgliedern die realistischen Planungsspielräume bei der Abwägung aufzuzeigen, wurden die weichen Kriterien noch einmal differenziert. Die

Ergebnisse und die Anwendung der harten und weichen Kriterien wurden dem Rat am 29.10.2014 vorgestellt. Dem Katalog und den Untersuchungsergebnissen wurde als Basis für das weitere Verfahren zugestimmt.

3.2 Untersuchung der Voraussetzungen und Kriterien zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP

Die städtebauliche Steuerung steht unter der Prämisse, der Windenergie substanziiell Raum für die Entwicklung auf dem Gemeindegebiet zu geben. Die Frage, ob die gefundenen Flächenpotentiale bereits ausreichen, um dieser Forderung zu genügen, muss sachverständig bewertet werden. Nach GATZ (2013) verlangt die Rechtsprechung von den Kommunen, dass sie im Abwägungsprozess von sich aus erkennen, ob durch die Ausweisung von Konzentrationszonen der Windenergie substanziiell Raum eingeräumt wird.

Das Ziel, der Windenergie durch die Ausweisung von Konzentrationszonen substanziiellen Raum zu bieten und gleichzeitig die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet hervorzurufen, bedarf einer gemeindeweiten Untersuchung der Flächenpotentiale für die Windenergie. Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfordert gemäß Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11 eine deutliche Darlegung der Gründe warum im Planungsraum Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen ausgeschlossen werden sollen. Ferner sind die harten und weichen Tabukriterien, die zur Findung der Konzentrationszonen geführt haben hinreichend zu dokumentieren. Aus der Rechtsprechung (insbesondere das Urteil OVG Münster 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12)) ergibt sich für die Vorgehensweise im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine 4-stufige Vorgehensweise.

Schritt 1: Anwendung der "harten Tabukriterien" - Gebiete, die schlechthin rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind, werden ausgeschlossen.

Schritt 2: Anwendung der "weichen Tabukriterien" - Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aber aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll.

Für die vorliegende Untersuchung wurde weiterhin differenziert in^{*1}:

Schritt 2a: Tabus im Grenzspielraum zwischen hart und weich, die gegen eine weitere Abwägung sprechen (Rechtsprechung)

Schritt 2b: weiche Tabus, die bei der städtebaulichen Abwägung überwiegen und den Ausschlag gegen die Darstellung geben.

Schritt 3: Einzelbewertung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen

¹ Gemäß juristischer Einschätzung (SÖFKER UND TYCZEWSKI 2013) wird es einen Bereich unmittelbar anschließend an den harten Tabubereich geben, der aus fachlicher Sicht voraussichtlich nicht für eine Beplanung mit Windenergieanlagen zur Verfügung steht (z.B. Gründe des Immissionsschutzes). Mit der Einteilung in die Arbeitsschritte 2a und 2b wurde dieser Abwägungsspielraum noch einmal differenziert verdeutlicht.

Schritt 4: Prüfung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet substanziell Raum bieten (Größe, Anzahl), ggf. Wiederaufnahme der Prüfung gem. Schritt 3.

Zu diesem Zweck wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck ein Kriterienkatalog der harten und weichen Tabukriterien erstellt, der auf das gesamte Gemeindegebiet angewendet wurde. Dieser Katalog berücksichtigt die Vorgaben und Hinweise aus dem Windenergieerlass NRW von 2011 und die aktuelle Rechtsprechung.

In Tabelle 1 sind die Kriterien in Kürze zusammengefasst. Die ausführliche Kriterienliste liegt der Begründung im Anhang bei. Der Kriterienliste liegt eine Referenzwindenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser zu Grunde. Windenergieanlagen dieser Größenordnung sind gemäß Windenergieerlass NRW (2011) in der Regel wirtschaftlich zu betreiben.

Die Ergebnisse der Anwendung des Kriterienkatalogs zeigt zusammengefasst Abbildung 1. Die Flächen wurden nachfolgend einem städtebaulichen Abwägungsprozess unterzogen.

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

hartes Kriterium	weiches Kriterium 2a	weiches Kriterium 2b	Potentialbereiche
Zusammenhängende Siedlungsflächen (inkl. Misch- und Dorfgebiete, Splittersiedlungen sowie Gemeinbedarfsflächen, Friedhöfe, Parks, Kindergärten und Schulen); ASB (RP Münsterland)	Mindestabstand opt. bedrängende Wirkung und Schall: Abstand 250 m	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 700 m	
Einzelwohngebäude (baul. Außenbereich)	Mindestabstand opt. bedrängende Wirkung und Schall: Abstand 250 m	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 400 m	
Sondergebiet Stift Tilbeck	Mindestabstand opt. bedrängende Wirkung und Schall: Abstand 250 m	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 700 m	
Gewerbeflächen (FNP und GIB)	Mindestabstand opt. bedrängende Wirkung und Schall: Abstand 250 m	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 400 m	
Landes- und Kreisstraßen + Abstand 20 m gemäß OVG MS		zustimmungsfreies Bauen Abstand 40 m	
Bahntrasse		gemäß RP Münsterland Abstand 100 m	
Elektrizitätsfreileitungen		gemäß WEA-Erlass Abstand 100 m	
gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)			
Naturschutzgebiete (NSG)		gemäß WEA-Erlass Abstand 300 m	
		NATURA 2000 Gebiete + Abstand 300 m	
		BSN (RP Münsterland)	
	zusammenhängende Waldflächen		
Einzelfallprüfungen für Potentialbereiche Kriterien 2b <ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Infrastrukturanlagen (Kläranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke) - Gewässer und Überschwemmungsgebiete (festgesetzte und gesicherte) - Abstände zu geschützten Biotopen und Naturdenkmäler - Landschaftsschutzgebiete (LSG) - Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit - Bau- und Bodendenkmäler - Einzelflächen < 15 ha (ohne räuml. Zusammenhang) 			

Tabelle 1: Kriterienkatalog der Potentialstudie Windenergie ENVECO (2014).

Die Ergebnisse der Anwendung des Kriterienkatalogs zeigt zusammengefasst Abbildung 1. Die sich ergebenden Potentialbereiche (grün) wurden nachfolgend auf die in Tabelle 1 genannten Aspekte der Stufe 2b (Einzelfallprüfungen) untersucht. So wurden Flächen < 15 ha, die voraussichtlich keinen ausreichenden Raum für die Konzentration von Windenergieanlagen bieten, ausselektiert. Flächen mit zu geringer Windhöflichkeit waren auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden. Insbesondere für die Flächen Poppenbeck und Herkentrup spielt der Landschaftsschutz für das weitere Verfahren eine Rolle.

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

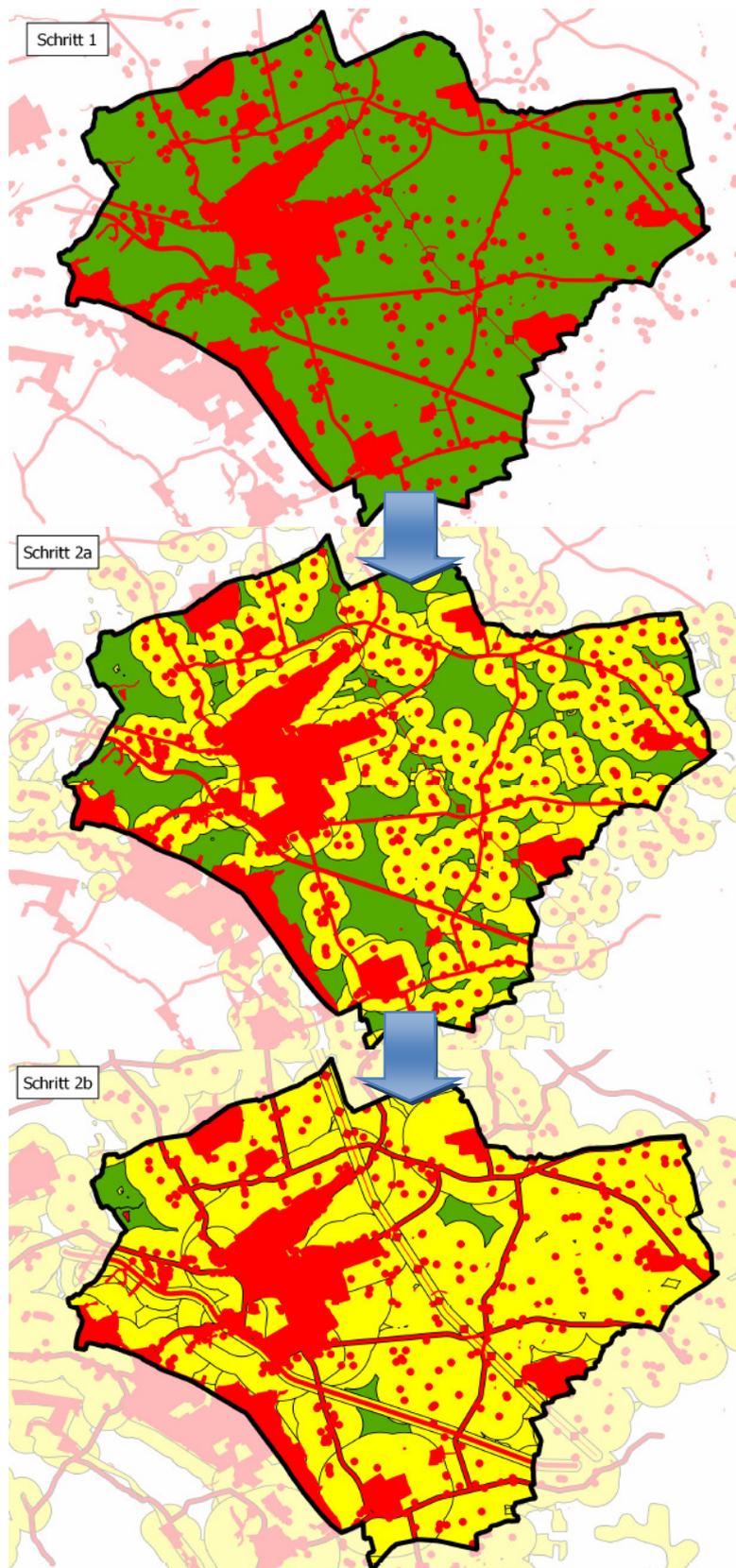


Abbildung 1: Anwendung der Ausschlusskriterien (Schritte 1 und 2).

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

Nach einer Sichtung der verbleibenden Potentiale und Detailprüfung der Flächen verblieben noch drei Potentialbereiche zur weiteren Entwicklung. Es handelt sich um die Flächenbereiche Poppenbeck, Natrup und Herkentrup. Die Ergebnisse der weitergehenden städtebaulichen Abschichtung zeigt Abbildung 2.

Es wurde durch den Rat der Gemeinde Havixbeck entschieden alle drei Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiter zu verfolgen, da laufende artenschutzrechtliche Kartierungen, die parallel zum Änderungsverfahren laufen, noch zum Ausschluss einzelner Flächen führen können. **- Ergebnisse ausstehend -**

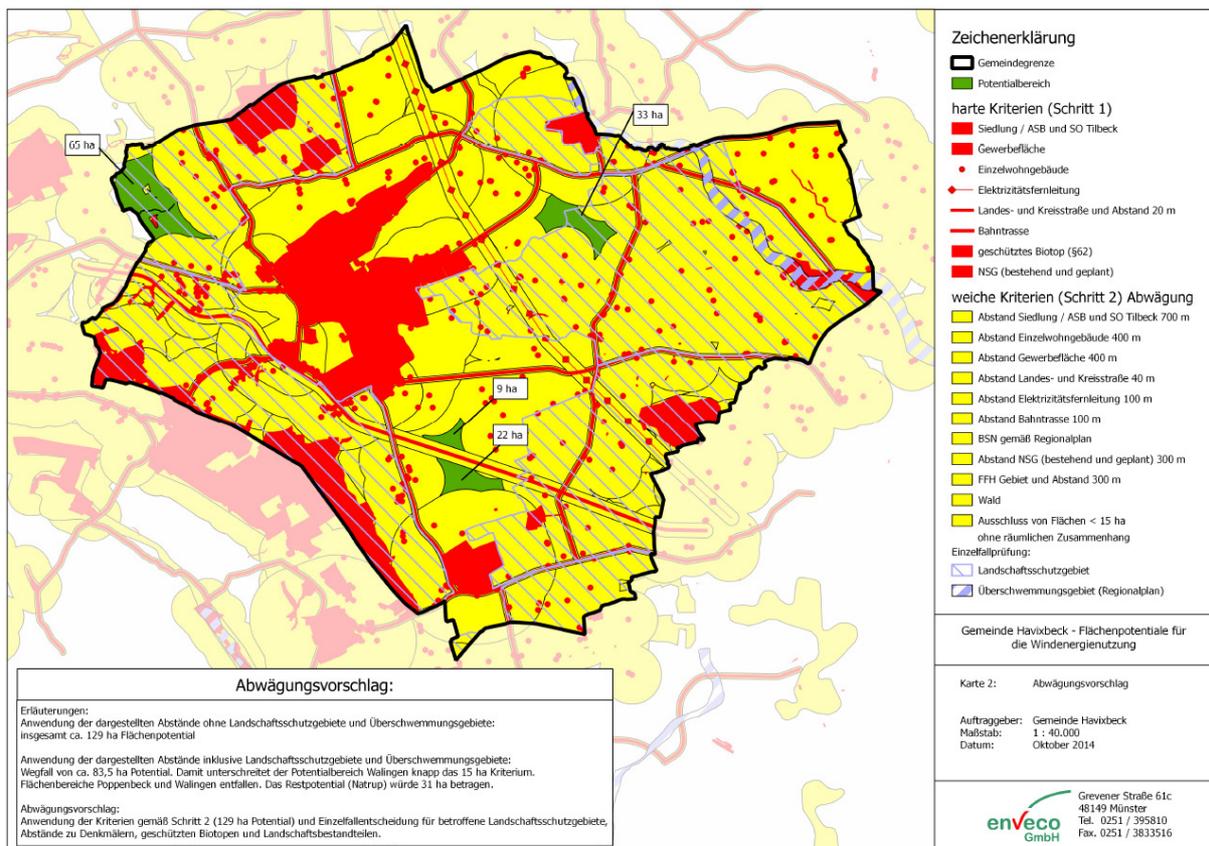


Abbildung 2: Abwägungsvorschlag (Karte 2 Potentialstudie ENVECO 2014).

Die verbleibenden Flächenpotentiale bieten zusammen eine Fläche von ca. 127 ha. Gemäß den Ausführungen der Potentialstudie (ENVECO 2014) ist davon auszugehen, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben werden kann. Bei vollständiger Ausnutzung der Zonen ist sogar davon auszugehen, dass die Vorgaben der Regional- und Landesplanung hinsichtlich der Ausbauziele der Windenergie auf den Gemeindegebiet übertroffen und dass der Strombedarf der Gemeinde Havixbeck zu einem großen Teil aus der Leistung der installierten WEA gedeckt werden könnte.

Die vorhandene Konzentrationszone bei Natrup überlagert sich teilweise mit den neu gefundenen Potentialflächen bei Natrup und wird somit prinzipiell durch die Potentialstudie bestätigt. Sie wird damit in Teilbereichen in die neue Darstellung übernommen. Randbereiche der bisherigen Zone entfallen im Zuge ihrer Aufhebung, da hier der

angesetzte Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht eingehalten werden kann.

3.3 Ableitung der Konzentrationszonen

Die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszonen orientiert sich in wesentlichen Punkten an den Ergebnissen der o.g. Flächenpotentialstudie. Die Zonen wurden insbesondere hinsichtlich der Abstände zu Wohngebäuden noch einmal einer Detailprüfung unterzogen (Abmessungen der Wohngebäude) und angepasst. Artenschutzfachliche Untersuchungen laufen parallel zum Verfahren der 29. Flächennutzungsplanänderung. Auswirkungen auf die Abgrenzung der Zonen durch den Artenschutz sind möglich. - **Ergebnisse ausstehend** -

Die geplante Konzentrationszone Poppenbeck liegt im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebietes im Bereich Lütkefeld, Nierfeld und Hagen. Die Abgrenzung der Fläche erfolgte im Osten und Süden durch die Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Westlich begrenzt die Gemeindegrenze die Konzentrationszone. Im Norden bildet ein Bereich für den Schutz der Natur laut Regionalplan die Grenze.

Für die Abgrenzung der Konzentrationszone Natrup sind die Abstände der umliegenden Wohngebäude und des Stiftes Tilbeck maßgeblich. Eine Bahntrasse zerschneidet die Fläche von Nordwesten nach Südosten.

Die Konzentrationszone Herkentrup befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes südlich von Hohenholte. Die Zone wird durch die Abstände zu Hohenholte im Norden und den umliegenden Einzelwohngebäuden im Außenbereich begrenzt.

Ungeeignete Teilbereiche der drei Konzentrationszonen wurden im Rahmen ihrer Abgrenzung entfernt, um Raum und die Planungsmöglichkeiten für die Windenergie realistisch darzustellen. Als ungeeignet wurden „Schläuche“ und „Ausfransungen“ der geometrischen Abgrenzungen eingestuft, die vom Flächenzuschnitt einer Windenergieanlage (gem. Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser) nicht genügend Raum geben.

4. Planerische Vorgaben und Ziele der Raumordnung – Auswirkungen auf sonstige Belange

4.1 Klimaschutzgesetz / Klimaschutzplan NRW

Durch das Klimaschutzgesetz NRW vom 23. Januar 2013 wurden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiewende durch die Landesregierung verankert. Das Gesetz übernimmt damit die Ziele des Bundes und ergänzt sie gleichzeitig durch landespolitische Akzente. Die Windenergie nimmt in NRW eine Schlüsselrolle für den Ausbau der erneuerbaren Energien ein. Der Anteil der Windenergie an der Stromproduktion in NRW soll bis zum Jahr 2020 auf 15% erhöht werden.

4.2 Landesentwicklungsplan

Die Bauleitpläne (in diesem Fall Flächennutzungsplan) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und im Regionalplan Münsterland niedergelegt.

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

Nordrhein-Westfalen möchte bis zum Jahr 2025 einen Anteil von 30% des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern decken. Die vorliegende Planung trägt dazu bei (vgl. Ziel 10.2-2 Entwurf LEP NRW, STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2013).

Die räumlichen Festlegungen für die Windenergienutzung erfolgen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bindet die kommunalen Planungsträger, ermöglicht ihnen aber zugleich, zusätzlich zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen darzustellen. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen allerdings an den textlichen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten (vgl. STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2013).

In der Karte zur Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplanes (Stand 25.06.2013) ist für das Gemeindegebiet Havixbeck größtenteils Freiraum dargestellt. Weitere größere Gebiete sind als Siedlungsraum oder Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt. Bereiche des südlichen Gemeindegebietes sind als Gebiete für den Schutz des Wassers dargestellt.

Lediglich die Fläche Natrup überschneidet sich mit letztgenanntem Bereich. Die anderen Flächen liegen in Freiraumbereichen.

Der geltende Landesentwicklungsplan von 1995 stellt im westlichen Gemeindegebiet, in Überschneidung mit der Zone Poppenbeck, Grundwasservorkommen dar. Der Bereich um die Ausläufer des Höhenzuges der Baumberge ist zusätzlich als Grundwassergefährdungsgebiet aufgrund seiner geologischen Struktur dargestellt.

Ein grundsätzlicher Konflikt der geplanten Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen ist nicht zu erkennen.

4.3 Regionalplan Teilabschnitt Münsterland und Sachlicher Teilplan Energie (Entwurf 30.06.2014)

Die in der Landesplanung formulierten Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind für die Regionalplanung verbindliche Vorgaben. Der derzeit gültige Regionalplan Teilabschnitt Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014a) stellt für die drei Gebiete größtenteils Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie eingesprengte Waldbereiche dar. Der Bereich Poppenbeck grenzt südlich an einen Bereich für den Schutz der Natur (BSN) an. Die Zone liegt randlich in einem großflächigen Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Östlich und südlich verlaufen Straßen für den überregionalen und regionalen Verkehr.

Der Änderungsbereich Natrup liegt ebenfalls in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Nördlich und westlich verlaufen Straßen für überregionalen/ regionalen Verkehr. Außer dem Schienenweg werden keine weiteren Darstellungen getroffen.

Für die Fläche Herkentrup sind ebenfalls Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, sowie randlich Waldbereiche und Bereiche mit Funktionen zum Schutz der Landschaft- und für landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Nördlich dem Ortsteil Hohenholte vorgelagert

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

befindet sich ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN), westlich grenzt eine Kläranlage an die Zone an.

Aufgrund dieser Darstellungen und der Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen, sind Konflikte der geplanten Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen mit dem Regionalplan nicht zu erkennen.

Im Sachlichen Teilplan Energie (Entwurf Stand 30.06.2014; BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014b) sind die Windenergiebereiche Havixbeck 1 und 2 dargestellt, die den geplanten Konzentrationszonen Natrup und Herkentrup entsprechen. Die nördliche Teilfläche von Natrup wird im Regionalplan nicht dargestellt, soll aber im FNP zusätzlich dargestellt werden. Mit Ausnahme von Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden im Bereich Natrup sind gemäß Anhang B des Teilplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Zone Poppenbeck findet sich nicht in den Darstellungen oder Anhängen des Sachlichen Teilplans Energie.

Der Teilplan Energie nennt unter Ziel 3.1 die Räume, in denen Konzentrationszonen in den kommunalen FNP dargestellt werden dürfen. Hierunter fallen

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (inkl. Zweckbindungen Abfalldéponie und Halden),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereiche
- Überschwemmungsbereiche, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Gemäß Ziel 3.2 sind bei der Planung von Vorrangzonen Bereiche zur Sicherung der Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, wie zum Erhalt des Landschaftsbildes und der erhaltenswerten Kulturlandschaft von erheblichen Beeinträchtigungen frei zu halten. Auch die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu berücksichtigen.

Unter Ziel 4 werden die Bereiche genannt, in denen die Windenergienutzung nicht zulässig ist. Insbesondere gilt dies für

- Gewerbe- und Industriebereiche (GIB),
- Allgemeine Siedlungsbereiche (inkl. zweckgebundene) (ASB, ASBz),
- Bereiche für die Sicherung und zum Abbau von Bodenschätzen (BSAB)
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Ausgenommen sind ebenfalls die Höhenlagen der Baumberge auf dem Gemeindegebiet, aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes (vgl. Ziel 5).

Die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszonen berücksichtigt die o.g. Planungsvorgaben. Es besteht insofern kein Planungskonflikt.

Der Bereich Poppenbeck wurde im Regionalplan nicht dargestellt sowie Ausschlussgründe nicht explizit erläutert. Entsprechend der Regelung des Landesplanungsgesetzes NRW, Anlage 3 Nr. 2 ed) und dem Ziel 10.2-2 des LEP NRW (E) haben die Windenergiebereiche des Regionalplans die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.

Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird seitens der Regionalplanung nicht das Ziel verfolgt, der Windenergie substantiell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Es wird im Gegenteil beschrieben, dass die Kommunen nicht davon ausgehen können, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substantiellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014b).

4.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck stellt eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Natrup dar.

Der Flächennutzungsplan stellt in den Bereichen der 29. Änderung bisher überwiegend Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar. In Poppenbeck ist ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Im Bereich Natrup ist nördlich der bereits beschriebenen Bahntrasse eine Richtfunktrasse dargestellt. Herkentrup überschneidet sich westlich mit einer Begrenzung von Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen oder für die Vorkehrungen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt sind (Kläranlage). Durch alle drei Zonen verlaufen kleinere Gewässer.

5. Auswirkungen der Änderung auf öffentliche Belange

5.1 Verkehr

Schutzabstände zu den vorhandenen überörtlichen Verkehrsflächen (Landes- und Kreisstraßen) wurden bereits im Rahmen der Potentialstudie (ENVECO 2014) als Ausschlusskriterien behandelt und werden somit durch die FNP-Änderung nicht berührt.

5.2 Schutzausweisungen

5.2.1 FFH- und Naturschutzgebiete

Im Rahmen der Flächenpotentialstudie (ENVECO 2014) wurden die im Windenergieerlass 2011 genannten Abstände zu Naturschutz- und NATURA 2000-Gebieten beachtet. Der im Erlass angegebene Abstandswert in Höhe von 300 m als Pufferzone zwischen Windparks und diesen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten wird somit eingehalten.

Eine Erfordernis größerer Abstände ist nach derzeitigem Stand der Artenschutzfachlichen Untersuchungen nicht bekannt, kann jedoch im weiteren Verfahren auftreten (s. Kapitel 7.4.2). - **Ergebnisse ausstehend** -

5.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Für den südlichen Teil des Gemeindegebietes Havixbeck gilt derzeit der Landschaftsplan Baumberge Süd. Der Landschaftsplan Baumberge Nord, der nördliche Bereiche des Gemeindegebietes abdeckt befindet sich derzeit in der Offenlage.

Die geplante Konzentrationszone Poppenbeck liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2.04. Die geplante Zone Herkentrup überschneidet sich teilweise mit dem LSG 2.2.09.

Gemäß Landschaftsplan schließt das allgemeine Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ein. Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Innerhalb der Flächen Poppenbeck und Herkentrup sind geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. In der ansonsten ackerbaulich geprägten Landschaft haben geschützte Landschaftsbestandteile insbesondere eine große Bedeutung für das Landschaftsbild, aber auch für den Biotopverbund. In der weiteren Planung gilt der Grundsatz, Eingriffe in geschützten Landschaftsbestandteilen möglichst zu vermeiden.

5.3 Artenschutz

- Ergebnisse ausstehend -

5.4 Denkmalschutz

Baudenkmale sind von der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern ist in den betroffenen Bereichen nicht bekannt (Untere Denkmalbehörde Gemeinde Havixbeck 2015). Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Havixbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag LWL-Archäologie für Westfalen, Telefon 0251 591 8801) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

5.5 Altlasten

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind in den Änderungsbereichen nicht vermerkt (KREIS COESFELD 2015).

5.6 Flugsicherheit

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen sind die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherheit zu beachten. Neben den Bauschutzbereichen im Bereich von Flugplätzen, lösen insbesondere Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung mit einem Umkreis von 15 km Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aus. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) informiert über diese Anlagenschutzbereiche. Nach § 18a LuftVG sind Störungen insb. von Bauwerken an den Radaranlagen auszuschließen. Ob eine unzulässige Störung vorliegt entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Basis einer Stellungnahme der Flugsicherheitsorganisation (DFS).

Die drei geplanten Konzentrationszonen überschneiden sich weder mit Anlagenschutzbereichen der militärischen, noch der zivilen Flugsicherheit (BAF 2015).

5.7 Immissionsschutz

Die Flächenpotentialstudie der ENVECO (2014) berücksichtigt bereits ausreichende Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Dadurch wird die schalltechnische Genehmigungsfähigkeit sichergestellt. Auswirkungen des Schattenwurfs können durch technische Einrichtungen auf ein genehmigungsfähiges Maß reduziert werden.

Lichtimmissionen durch die notwendige Tag- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen werden gemäß dem Stand der Technik auf das notwendige Maß begrenzt. Entsprechende Regelungen werden im weiteren Verfahren (Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz) getroffen.

5.8 Sonstige Belange der Umwelt

Der Änderungsbereich Poppenbeck umschließt kleinräumig vereinzelte Waldparzellen und Gewässerläufe, die geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW, bzw. geschützte Landschaftsbestandteile laut Landschaftsplan Baumberge Nord darstellen. Geschützte Biotope wurden aus der Abgrenzung der Konzentrationszonen ausgeschlossen und sind damit von einer Windenergienutzung ausgenommen. Geschützte Landschaftsbestandteile sollen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich im Plan vermerkt werden. Sie sind bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Nutzbarkeit der Flächen gemäß der Plan- und Gesetzesvorgaben bleibt von der Änderung unberührt. Eine tiefergehende Betrachtung der Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht der vorliegenden Begründung.

5.9 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch teilweise Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen berührt. Grundsätzlich ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Bereich der geplanten Konzentrationszonen unterhalb der von den Rotoren überstrichenen Flächen weiterhin möglich.

5.10 Verkehrssicherheit / Eisabwurf

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Entsprechende Regelungen werden in weiteren Verfahren (Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz) getroffen.

6. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

6.1 Rahmen der Umweltprüfung (gesetzlicher Hintergrund, Methodik)

Der vorliegende Umweltbericht für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden.

Der Umweltbericht basiert auf folgenden Gutachten und Beiträgen, die in Vorbereitung auf und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und im Hinblick auf anschließende Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt wurden:

- Fachbeiträge zum Artenschutz - **Ergebnisse ausstehend** -
- Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck Ermittlung der Flächenpotentiale und städteplanerische Abwägung (ENVECO 2014)

Im vorliegenden Umweltbericht sind die wesentlichen Ergebnisse der genannten Quellen zusammengefasst. Weitere Informationen sind den oben genannten Gutachten und Beiträgen zu entnehmen. Der Umweltbericht beschränkt sich dabei auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Untersuchungsraum wurde jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. diese reichen auch über den eigentlichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes hinaus.

6.2 Kurzdarstellung der Änderung

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Poppenbeck, Natrup und Herkentrup mit einer Flächengröße von zusammen etwa 120 ha.

Die geplante Konzentrationszone Natrup überschneidet sich mit der bisherigen Darstellung der Konzentrationszone in diesem Bereich. Die bisherige Konzentrationszone wird aktuell nicht zur Energiegewinnung durch Windenergieanlagen genutzt. Die Bereiche der bisherigen Konzentrationszone, die sich mit der geplanten Konzentrationszone überschneiden, werden durch die neue Darstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes übernommen. Die sich nicht überschneidenden Bereiche werden aufgehoben und entfallen zukünftig aus der Darstellung.

Die Abgrenzung der Konzentrationszonen basiert auf den Ergebnissen der Windenergie-Flächenpotentialstudie der ENVECO aus dem Jahr 2014.

Die Konzentrationszonen werden vornehmlich durch Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich begrenzt (s. Kapitel 3.2). Die geplante Konzentrationszone Poppenbeck wird zusätzlich durch die Gemeindegrenze im Westen sowie durch eine BSN-Fläche im Norden begrenzt. Die geplante Zone Natrup wird zusätzlich zu den Abständen zu Wohngebäuden

durch eine Bahntrasse geteilt. Die Änderungsgebiete selbst werden jeweils von mehreren Wirtschaftswegen durchzogen, sodass die Erschließung gesichert ist.

6.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Von den Umweltschutzziele in Fachgesetzen und –plänen sind für die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes neben den Umweltschutzziele im Baugesetzbuch im Wesentlichen folgende relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen / Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inklusive Verordnungen - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten - Landschaftsgesetz (LG) NRW
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bundes-/Landesbodenschutzgesetz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Klimaschutzgesetz NRW
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgesetz NRW
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutzgesetz NRW

Im Windenergieerlass NRW (MKULNV 2011) befinden sich darüber hinaus Regelungen, die die verschiedenen Schutzgüter betreffen.

Die Art und Weise, wie die Ziele der genannten Normen im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Das Gemeindegebiet Havixbeck ist auf zwei Landschaftspläne (LP) aufgeteilt worden. Der rechtskräftige LP Baumberge Süd deckt das südliche Gemeindegebiet ab. Der sich in Neuaufstellung befindliche LP Baumberge Nord deckt das nördliche Gemeindegebiet ab. Innerhalb der Änderungsbereiche sind folgende geschützte Landschaftsbestandteile sowie Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

LSG 2.2.04 bei Poppenbeck ([Landschaftsplan derzeit in Offenlage](#))

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen
Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

LSG2.2.09 bei Herkentrup (**Landschaftsplan derzeit in Offenlage**)

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone Poppenbeck befinden sich zwei geschützte Biotop gemäß § 62 LG NRW und Biotopkatasterflächen (LANUV NRW und MKULNV (2014)):

- GB-4010-257 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM4); Auwälder (zAM2 und zAC5); Quellbereiche (yFK0)
- GB-4010-258 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM5)
- BK-4010-046 Feuchter Wald an der „Krumm“ und Krummer Bach
- BK-4010-0038 stehendes Kleingewässer (yFD0)

Im Bereich Herkentrup befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4010-082 Heckenkomplex südlich Hohenholte. Innerhalb der geplanten Konzentrationszone Natrup befinden sich keine geschützten Biotop oder Landschaftsbestandteile.

Die geschützten Biotop wurden bereits im Rahmen der Flächenpotentialstudie als Ausschlussfläche gewertet und bei der Abgrenzung der Konzentrationszone ausgespart. Eine Inanspruchnahme der Flächen ist somit ausgeschlossen.

Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen sind keine weiteren Schutzgebiete oder Schutzausweisungen bekannt.

Im Vorfeld der geplanten 29. Flächennutzungsplanänderung wurden in der Flächenpotentialstudie (ENVECO 2014) die gemäß Windenergieerlass NRW zu beachtenden Abstände zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen dahingehend berücksichtigt, dass Konflikte vermieden werden.

6.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Die Methodik und die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und mögliche Minderungsmaßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

6.4.1 Schutzgut Mensch

Alle drei Änderungsbereiche liegen in Bereichen des Gemeindegebietes, die vergleichsweise dünn besiedelt sind.

Die Gebiete werden durch den Menschen vornehmlich landwirtschaftlich (Ackerbau) und zu einem geringfügigen Teil forstwirtschaftlich genutzt. Weitere Nutzungen sind die Verkehrswege sowie Bahntrassen.

Die Änderungsbereiche sind darüber hinaus Gebiete, welche zur Naherholung durch Fußgänger und Radfahrer genutzt werden. Infrastrukturelle Erholungs- oder Zielpunkte konzentrieren sich auf dem Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Havixbeck und Poppenbeck, im Bereich um Haus Stapel und Hoheholte sowie in der Nähe der Höhenzüge der Baumberge. Es handelt sich u.a. um Schlösser, Burgen, Kapellen, Bildstöcke, Sandstein- und Fachwerkgebäude, Mühlen, Naturdenkmale und Quellen (vgl. Internetseiten der Gemeinde Havixbeck, Tourismus /Kultur, GEMEINDE HAVIXBECK 2015). Genauere Informationen können den Kapiteln zum Denkmal- und Naturschutz entnommen werden.

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

Ein Schwerpunkt von Rad- und Wanderwegen verläuft in West-Ost-Richtung durch das Gemeindegebiet (z.B. Europaradweg und 100 Schlösser Route). Kleinere Routen durchziehen das Gemeindegebiet netzförmig (MBWSV 2015). Wanderwege und verschiedene Themenpfade finden sich insbesondere in Ortsnähe und im Bereich des Naturschutzgebietes Baumberge und um den Longinusturm auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln (vgl. Internetseiten der Gemeinde Havixbeck, Tourismus /Kultur, GEMEINDE HAVIXBECK 2015).

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen verlaufen einige dieser Rad- und Wanderwegen. So verläuft die Sandsteinroute durch die geplanten Konzentrationszonen Poppenbeck und Natrup, der Europaradweg angrenzend an den Bereich Herkentrup. Die Bereiche bieten zudem ein Potential für Aktivitäten wie Wandern und Spazieren gehen.

Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsflächen Havixbeck und Hohenholte sowie das Sondergebiet Tilbeck befinden sich alle in einer Entfernung von mindestens 700 m zu den geplanten Konzentrationszonen. Der Raum ist insgesamt ländlich geprägt und zeichnet sich durch zerstreut liegende Gehöfte aus, die zwischen den Siedlungen liegen. Die Höfe im direkten Umfeld der geplanten Konzentrationszonen liegen in mindestens 400 m Entfernung zu den geplanten Konzentrationszonen. Die Ortschaften und Gehöfte haben eine große Bedeutung als Wohn- und Lebensraum der Bevölkerung.

Vorbelastungen bestehen bisher durch eine Klein-Windenergieanlage bei der Kläranlage Herkentrup. Die Belastungen äußern sich in optischen Beeinträchtigungen, Schall- und Schattenwurfemissionen. Weitere allgemeine Belastungen sind Lärmbelastungen durch die Verkehrswege sowie optische Belastungen durch vorhandene Stromtrassen.

In der Potentialanalyse zur Ermittlung der Konzentrationszonen wurden Vorsorgeabstände festgelegt, die im Hinblick auf den Immissionsschutz die Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ermöglichen (vgl. ENVECO 2014 und LUA 2002). Diese wurden mit Abständen von 700 m zum Wohnsiedlungsbereich und 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich festgelegt. Somit wird sichergestellt, dass bzgl. der Schallemissionen und des Schattenwurfs von Windenergieanlagen ausreichende Abstände zur Wohnbebauung zugrunde gelegt wurden.

Die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG im konkreten Planungsfall geregelt.

Eine optisch bedrängende Wirkung der Anlagen ist auf Grund der Entfernung zur Wohnbebauung nicht zu erwarten. Lichtemissionen durch die Tages- und Nachtkennzeichnung für die Flugsicherheit werden voraussichtlich auftreten und im weiteren Verfahren auf das notwendige Maß begrenzt.

Für die Erholungsfunktion ergeben sich zukünftig Änderungen dahingehend, dass die Landschaft im Bereich der geplanten Konzentrationszonen durch neue Windenergieanlagen geprägt wird. Die geplanten Konzentrationszonen weisen, mit Ausnahme der Klein-Windenergieanlage an der Kläranlage Herkentrup, derzeit keine entsprechende Vorprägung auf. Die Veränderungen durch neu geplante WEA wirken dementsprechend stärker. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wege durch Fußgänger und Radfahrer ist nicht zu erwarten. Die wichtigsten touristischen Anlaufpunkte befinden sich im Bereich der Burg Hülshoff, dem Haus Stapel sowie im Raum zwischen Havixbeck, Poppenbeck und den Höhenzügen der Baumberge. Die Burg Hülshoff und Haus Stapel befinden sich beide in Entfernungen von mehr als 1 km zu den geplanten Konzentrationszonen. Die Abstände zum

Ortsteil Poppenbeck sind mit 400 bis 500 m deutlich geringer. In wie weit einzelne Windenergieanlagen eine technische Überprägung der touristischen Anlaufpunkte bewirken und diese durch Standortverschiebungen etc. verringert werden kann, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beantwortet werden. Hierfür wird auf das Genehmigungsverfahren verwiesen.

Da von Windenergieanlagen die potenzielle Gefahr des Eisabwurfes ausgeht, sind entsprechende Abstände zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Dieser Aspekt wird im BlmSch-Genehmigungsverfahren geregelt.

6.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Die drei Änderungsbereiche werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich und zu einem geringen Teil forstwirtschaftlich genutzt. Dies gilt auch jeweils für die nähere Umgebung. Alle drei Bereiche sind durch Ackerflächen geprägt, Grünland findet sich lediglich vereinzelt. Hecken und Gehölzstrukturen sowie Baumreihen und kleinere Waldflächen finden sich sowohl innerhalb, als auch im näheren Umfeld aller drei geplanten Konzentrationszonen. Die geplante Konzentrationszone Natrup ist dabei im Vergleich zu den anderen beiden Bereichen die strukturärmste. Die vorhandenen Hecken und Baumreihen in den drei Bereichen setzen sich größtenteils aus heimischen Arten zusammen und konzentrieren sich entlang der Straßen und Wege. Geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile werden in Kapitel 6.3 behandelt.

Im Geodatenatlas des KREISES COESFELD (2015) sind keine Naturdenkmäler in den Änderungsbereichen verzeichnet.

In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft haben die genannten Landschaftselemente eine große Bedeutung für das Landschaftsbild, aber auch für den Biotopverbund. Insbesondere linienhafte Strukturen wie Hecken und Gehölzreihen tragen zur Biotopvernetzung bei. Auswirkungen auf diese Elemente werden durch die Maßgaben zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des § 15 BNatSchG im Rahmen der konkreten Planung berücksichtigt. Die Abhandlung erfolgt i.d.R. in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (im konkreten Genehmigungsverfahren). Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs festgelegt werden, erfolgt durch die Flächennutzungsplanänderung keine erhebliche Beeinträchtigung.

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt insbesondere dem Raum um die Baumberge eine besondere Rolle zu. Im Verbund mit dem Brunnen Meyer gehören die Baumberge zu einem der bedeutendsten Fledermauslebensräume in Nordrhein-Westfalen. Der Tiefbrunnen wird seit mindestens 130 Jahren von Fledermäusen als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier genutzt. Von den 10 vertretenden Arten sind die Bechsteinfledermaus und die Teichfledermaus hervorzuheben (LANUV 2015b).

Für alle drei Flächenbereiche laufen derzeit ökologische Untersuchungen.

- Ergebnisse ausstehend -

Vermeidungsmaßnahmen sind im BlmSch-Genehmigungsverfahren festzulegen.

6.4.3 Schutzgut Boden

Die Böden werden auf Basis der digitalen Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NRW (GLA NRW 2007) (1:50.000) erfasst und beschrieben.

Poppenbeck

Im Bereich Poppenbeck finden sich vorwiegend verschiedene Abstufungen wechselfeuchter Staunässeböden (Pseudogley-Böden):

- B-S53 Typischer Pseudogley zum Teil Braunerde-Pseudogley, zum Teil Pseudogley-Braunerde
- pG-S64 Gley-Pseudogley
- G64 Typischer Gley

Die Böden in diesem Bereich entstanden größtenteils aus Grundmoränenablagerungen des Mittelpleistozäns, die Kalkmergelgesteine der Oberkreide überlagern. Während des Jungpleistozäns haben sich Löß-Terrassenablagerungen gebildet, die teilweise von holozänen Bachablagerungen überlagert wurden. Die vorkommenden Bodenarten sind durch zahlreiche Abstufungen, zum Teil schwach steiniger Ausprägungen, von Sanden, Lehmen und Schluffen gekennzeichnet. Die Böden zeichnen sich durch größtenteils wechselfeuchte Verhältnisse, teilweise mit starkem Stauwassereinfluss sowie hohen nutzbaren Feldkapazitäten aus. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zumeist im mittleren, vereinzelt im hohen Bereich.

Bei starker Staunässe sind die Böden als schutzwürdige oder besonders schutzwürdige Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials eingestuft worden. Im Westen der geplanten Konzentrationszone liegt zudem ein schutzwürdiger fruchtbarer Boden:

- S44 Typischer Pseudogley (sandiger Lehm/sandig-toniger Lehm schwach steinig), starke Staunässe, Bodenwertzahl mittel, besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte), nFK hoch, wechselfeucht
- G-S73 Gley-Pseudogley schwach schluffiger Sand und schwach lehmiger Sand, starke Staunässe, Bodenwertzahl mittel, nFK mittel, besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial fuer Extremstandorte), grundfeucht
- pS-B64 Haftnässe-Pseudogley-Braunerde, meist podsolig, schwache Staunässe, schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit), nFK hoch, mäßig wechselfeucht

Natrup

Im Bereich der Zone Natrup finden sich ebenfalls Abstufungen der Staunässeböden (Pseudogleye) mit Übergängen zu Parabraunerden und Gley-Böden. Die Kernbereiche der geplanten Konzentrationszone beinhalten größtenteils Parabraunerde-Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye (L-S34), für die keine gesonderte Schutzwürdigkeit vermerkt ist. In den Randbereichen der geplanten Konzentrationszone kommen mehrere schutzwürdige Böden vor:

- G-S34 Gley-Pseudogley, besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)
- S-L34 Pseudogley-Parabraunerde, sehr schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit)

Herkentrup

Auch In der Zone Herkentrup kommen verschiedene Abstufungen von Staunässeböden (Gley-Pseudogley (G-S54), typischer Pseudogley zum Teil Podsol-Pseudogley und vereinzelt Braunerde-Pseudogley (S52)) vor. Ein typischer Pseudogley (S52) im Nordosten

der geplanten Konzentrationszone ist als besonders schutzwürdiger Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) eingestuft worden.

Bei den Böden in den drei Änderungsbereichen handelt es sich vorwiegend um Ablagerungen des Pleistozäns in verschiedenen Ausprägungen. Durch die vielfältige Zusammensetzung an Bodenarten, häufig mit lehmigen, schluffigen und tonigen Anteilen ist eine Stauwasserbeeinflussung auf dem Gemeindegebiet weit verbreitet. Die meisten Böden weisen mittlere bis hohe Ertragspotentiale auf und sind aus diesem Grund teilweise als schutzwürdig gekennzeichnet. Eine Schutzwürdigkeit aufgrund des Biotopentwicklungspotentials ist vor allem für die stark staunässe-beeinflussten Böden vermerkt. Aufgrund der aktuellen intensiven Ackernutzung in den Änderungsbereichen ist das Biotopentwicklungspotential nur im Falle einer Nutzungsänderung realisierbar.

Die Auswirkungen auf die Böden erfolgen in erster Linie durch die Versiegelungen durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen verloren. Dies wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (LBP) im BImSch-Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Änderung unter der Voraussetzung der Kompensationsmaßnahmen, die im weiteren Verfahren festgelegt werden, nicht zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden bleibt als Grundnutzung der Änderungsbereiche bestehen. Die Biotopentwicklungspotentiale aufgrund der Staunässesituation bleiben ebenfalls grundsätzlich erhalten und werden lediglich im direkten Versiegelungsbereich gehemmt.

6.4.4 Schutzgut Wasser

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufen zahlreiche Entwässerungsgräben und Fließgewässer (Quellbäche). Die Gräben dienen der Entwässerung der wechselfeuchten Staunässeböden und münden in die jeweiligen Vorfluter. Im Umfeld der geplanten Konzentrationszone Poppenbeck sind hier Bombecker Aa, Krummer Bach und Poppenbecker Aa zu nennen. Der Krummer Bach ist als geschütztes Biotop festgesetzt. Im Bereich Herkentrup sind Hemkerbach und Schlautbach die nächsten Vorfluter. Die nördliche Teilfläche der geplanten Konzentrationszone Natrup überschneidet sich mit dem Glosenbach.

Die Erschließung eines Windparks orientiert sich i.d.R. zur Vermeidung unnötiger Umwelteinwirkungen, entlang der vorhandenen Wirtschaftswege, sodass zusätzliche Querungen von Gewässern oder Gräben häufig nicht notwendig werden. Ein Ausgleich für zusätzliche Querungen von Gewässern und Gräben für die Zuwegung wird im Einzelnen im Rahmen der Genehmigungsverfahren geregelt.

Innerhalb der Zone Poppenbeck befindet sich ein stehendes Kleingewässer, das als Katasterbiotop vermerkt ist. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist im BImSch-Genehmigungsverfahren auszuschließen.

Weitere Gewässer sind im Bereich der Änderungen nicht vorhanden.

Die Änderungsbereiche befinden sich nach dem Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ (MKULNV 2015) nicht im Bereich von Heilquellenschutz- oder Trinkwasserschutzgebieten. Es werden somit keine Gewässer oder Wasserschutzgebiete direkt von der Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete werden ebenfalls von der Planung nicht berührt.

In den zeichnerischen Darstellungen des LEP NRW von 1995 sind im südlichen Bereich des Gemeindegebietes Gebiete für den Schutz des Wassers dargestellt. Lediglich die Fläche Natrup überschneidet sich mit diesen Bereichen. Der geltende Landesentwicklungsplan von 1995 stellt im westlichen Gemeindegebiet, in Überschneidung mit der Zone Poppenbeck,

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

Grundwasservorkommen dar. Der Bereich um die Ausläufer des Höhenzuges der Baumberge ist zusätzlich dazu als Grundwassergefährdungsgebiet aufgrund seiner geologischen Struktur dargestellt.

Da Windenergieanlagen bei sachgemäßem Betrieb keine Schadstoffe an das Grundwasser oder Oberflächengewässer abgeben und keine sonstigen stofflichen Emissionen verursachen, ist durch die Flächennutzungsplanänderung mit keiner Beeinträchtigung oder (Fern-)Einwirkung auf Feuchtbiotope zu rechnen. Auch eine Veränderung des Grundwasserregimes ist bei den lediglich lokalen Versiegelungen durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

6.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima des Untersuchungsraumes ist durch maritime Einflüsse geprägt. Durch den atlantischen Klimaeinfluss sind die Temperaturen das ganze Jahr über gemäßigt und schwanken im Mittel nicht um mehr als 18 °C (Sommer und Winter). Auch die Niederschlagsverteilung bleibt über das Jahr verteilt ähnlich. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt für den Zeitraum 1981 bis 2010 bei 10 bis 11 Grad Celsius. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt im östlichen Bereich des Gemeindegebietes im Bereich der Baumberge ca. 900 bis 1.000 mm (stauende Effekte der Süd- und Südwestwinde an den Erhebungen). Nach Osten hin wird der Niederschlag geringer und sinkt auf ca. 700 bis 800 mm (LANUV NRW 2015b).

Die umgebenden Höhenzüge bewirken eine verminderte Durchlüftung des Landschaftsraumes, der zudem zu erhöhter Schwülebildung, Nebel- und Frostgefahr neigt. Die Anzahl der Nebeltage nimmt von Osten her (70 Tage/a) nach Westen aufgrund der Geländehöhe ab (30 Tage/a) (LANUV NRW 2015a).

Die mittlere Anzahl der Eistage (Maximaltemperatur < 0 Grad C) liegt in den Bereichen, in denen die geplanten Konzentrationszonen liegen, im Durchschnitt bei rund 0 - 10 Tagen im Jahr, im Bereich der Baumberge bei rund 11 bis 20 Tagen. Die Eistage treten zwischen November und März auf (LANUV NRW 2015b).

Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht keine Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen. Die Nutzung der Windenergie trägt dazu bei Treibhausgase einzusparen und ist damit dem Klimaschutz zuträglich.

Durch die zusätzlichen Versiegelungen entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima. Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert. Erhebliche negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima und Luft durch die Änderung nicht zu erwarten.

6.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Gemeindegebiet Havixbeck liegt in der naturräumlichen Großlandschaft Westfälische Bucht, in der Naturräumlichen Haupteinheit des Kernmünsterlandes (LANUV NRW 2015).

Das Landschaftsbild auf dem Gemeindegebiet Havixbeck ist geprägt durch Aspekte des flachen, landwirtschaftlich geprägten Münsterlandes, wie auch durch die Höhenrücken der Baumberge im Westen des Gemeindegebietes. Nachfolgend sollen die durch die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie betroffenen

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

Landschaftsräume (LR) gemäß den Informationen LANUV NRW (2015) beschrieben und bewertet werden.

Die geplanten Konzentrationszonen Poppenbeck und Natrup befinden sich im Landschaftsraum (LR) „Hohenholter Lehmebene“ (LR-IIIa-015).

Hohenholter Lehmebene (LR-IIIa-015)

Naturräumliche Einordnung und Entwicklung:

Die Hohenholter Lehmebene bildet zwischen dem Schöppinger Rücken im Westen und dem Altenberger Rücken im Osten eine 4-5 km breite, nahezu ebene Senke, die als tektonisch vorgezeichneter Gletschertrog im Holozän weiter ausgeräumt wurde. Sie ist überwiegend von diluvialen und alluvialen Ablagerungen erfüllt, aus denen sich wegen der Zufuhr kalkhaltigen Schwemmmaterials meist basenreiche Böden entwickeln konnten. Im Süden des Raumes sind große Bereiche von Grundmoränenschichten bedeckt. Die relative Tieflage und der stauende Untergrund (Kreidemergel) bedingen die Ausbildung von (nährstoffreichen) Gleyen und Pseudogleyen, in Randbereichen örtlich auch grundwasserbeeinflusste Braunerden und Plaggenesche. Charakteristisch ist ein dichtes natürliches Gewässernetz, das im Süden durch eine flache Wasserscheide in die beiden Gewässersysteme Steinfurter Aa (größerer Teil) und Münstersche Aa getrennt wird. Die Niederungsbereiche waren ehemals von feuchten bis nassen Ausbildungen des artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwaldes bedeckt, örtlich auch (feuchten) Buchenmischwäldern und Buchen-Eichenwäldern.

Landschaftsbild:

Die für den LR typische Parklandschaft mit ihrer Nutzungsvielfalt und Kulissenwirkung ist in ihren Grundzügen heute noch erkennbar (z.B. Aa-Bauernschaft), die ehemals vorhandene Ausgewogenheit intensiver und extensiver Nutzungsformen sowie die Ausstattung und Ausprägung ihrer Einzelelemente sind jedoch verlorengegangen bzw. entwertet. Heute dominieren die Ackerflächen mit über 70% der Gesamtfläche. Der LR ist mit 8% Waldflächen nahezu waldfrei. Das Grünland hat einen Anteil von 11%. Im Süden des Gebietes befindet sich noch in vielen Teilen der naturnahe Bachlauf der Münsterschen Aa, mit Uferabbrüchen, Mäandern, Kolkungen und einer artenreichen Wasservegetation. Die Münstersche Aa ist eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen des Kernmünsterlandes.

Die Lehmebene bietet als ackergeprägte offene Kulturlandschaft einen eher eintönigen Charakter, nicht zuletzt aufgrund der großen Ackerschläge mit fragmentarischen Heckensystemen und ausgebauten Fließgewässern. Eine Gliederung erfährt der Raum durch kulturhistorische Elemente wie die eingegrüneten Wasserburgen, Gräftesiedlungen und Landwehre. Störende technische Elemente wie größere Siedlungen und Verkehrswege fehlen weitgehend. Insgesamt birgt der Bereich ein hohes Freizeitpotential für die natur- und kulturbezogene Erholung aufgrund seiner Unzerschnittenheit und des hohen Gewässerreichtums. Der LR enthält großflächige lärmarme Erholungsräume mit dem Lärmwert < 50 dB (A).

Konflikte, Ziele und Maßnahmen

Konflikte ergeben sich durch die Rodung von Gehölzen und den Grünlandverlust (nach Entwässerung). Die großen Ackerschläge sowie die Begradigung der Fließgewässer und der Gewässerausbau entsprechen ebenfalls nicht dem Leitbild.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen Gehölz bewohnender Pflanzen- und Tierarten soll eine Erhöhung des Waldanteils (Verdoppelung) und der Heckendichte (ca. 5 km/qkm) sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorangetrieben werden. Die Kulturhistorische Parklandschaft soll durch die Erhöhung des Grünlandanteils (extensive, artenreiche, feuchte Grünlandflächen) gefördert und wiederhergestellt werden. Weiter beitragen kann eine Reduzierung der Schlaggröße von Ackerflächen und die Entwicklung struktur- und nahrungsreicher Saumbiotope entlang von Gewässern und Waldrändern.

An Quellbereichen und Stillgewässern sollen Pufferzonen geschaffen werden sowie die Renaturierung von Fließgewässern in ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik vorangetrieben werden.

Die Konzentrationszone Natrup befindet sich im LR Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel (LR-IIIa-048):

Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel (LR-IIIa-048)

Naturräumliche Einordnung und Entwicklung:

Das Nottulner Hügelland wird im Süden von der Bulderner Geschiebelehmplatte, im Norden von der Hohenholter Lehmebene und im Nordwesten von den Baumbergen mit Coesfeld-Daruper Höhen begrenzt. Im Westen bei Nottuln hat das Gebiet den Charakter eines flachwelligen Hügel- und Berglandes mit kleineren Bergen bis zu 130 m. In östlicher Richtung wird das Gebiet zunehmend flacher, an der Stadtgrenze zu Münster erreicht das Gebiet bei Roxel noch eine Höhe von etwa 65 m. In diesem östlichen Bereich wird der Landschaftsraum dem Naturraum "Roxeler Riedel" zugeordnet, dessen Name auf die durch die zahlreichen Bäche gegliederte Landschaft ("Riedel") hinweist. Durch das ganze Gebiet zieht sich ein breiter Sandlößstreifen (über Uppenberger Geestrücken bis in die Wolbecker Sandlößebene). Auf dem lehmigen Untergrund sind Pseudogleyböden weit verbreitet.

Die natürliche Waldgesellschaft ist vorwiegend ein Flattergras-Buchenwald, mit kleineren Gebieten von Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zu Flattergrasbuchenwald. Randlich des Sandlößstreifens stocken artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Buchen-Eichenwälder mit Eichen-Hainbuchen-Durchdringung. Die Bachtäler haben als natürliche Waldgesellschaft einen artenreichen Eichen-Hainbuchenwald.

Die Nutzungsverteilung in diesem Gebiet hat sich seit Ende des 19. Jahrhunderts nicht deutlich geändert, trotz intensiver Landwirtschaft bildet der vielfältige Wechsel von Acker, Wald und Grünlandflächen mit alten Herrschaftshäusern und vielen Einzelhöfen eine parkartige Landschaft.

Landschaftsbild:

Im Westen zeigt der Landschaftsraum als Berg- und Hügelland vor der Kulisse der aufragenden Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen ein bewegtes Relief, der östliche Bereich zeigt einen ebeneren und flachwelligeren Charakter. Die Agrarlandschaft weist insgesamt eine mittlere Strukturvielfalt auf, viele Bereiche sind noch durch kulturhistorisch bedeutsame alte Obstwiesen, Wallhecken und Hecken, Feldgehölze und Kopfbäume gegliedert und repräsentieren die alte Münsterländer Parklandschaft. Durch Entwässerungsmaßnahmen ist der Anteil an Ackerflächen (fast 65%) auf Kosten von Wald- und besonders Grünlandflächen (jew. ca. 11%) gestiegen. Im Zuge der Flurbereinigung hat sich die Strukturvielfalt verringert (insb. Stillgewässer im Offenland). Die Fließgewässer des Gebietes sind größtenteils ausgebaut und begradigt. Größere zusammenhängende und gut strukturierte Grünlandflächen sind noch entlang der Aa zu finden. Insb. die großen Wälder (z.B. Kerstenbusch, Brooksbusche/Alvingheide) zeigen häufig noch eine abwechslungsreiche morphologische Struktur mit vielen Feucht- und Nassbereichen. Hier finden sich eingestreute Grünländer, Quellbäche und Kleingewässer, die ein gut strukturiertes Bild der ehemaligen Kulturlandschaft vermitteln und eine naturnahe Erholung ermöglichen. In den Wäldern und Feldgehölzen spiegelt sich heute noch die vielfältige potentielle natürliche Vegetation wieder. In der Nähe der Stadt Münster werden die kleineren Wälder intensiv für Freizeit und Erholung genutzt. Zusätzlich ist der LR durch zahlreiche Wander- und Radwege erschlossen. Diese verbinden einige der alten Gräftenhöfe und Wasserschlösser (insb. Haus Hülshoff als besondere touristische Attraktion). Die Erholungseignung wird durch die Lärmbelastung einiger Infrastrukturen (A43, Landstraßen, Bahntrasse) sowie durch Auswirkungen ausgewiesener Vorrangflächen für WEA beeinträchtigt.

Konflikte, Ziele und Maßnahmen:

Einen Konfliktbereich stellt, mit Blick auf die zurückgehende Vielfalt insbesondere der Grünlandumbruch dar. In diesem Zusammenhang werden auch Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt und die Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung genannt.

Die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland, sowie eine extensive Grünlandbewirtschaftung und Rückumwandlung von Acker in Grünland sollen daher vorangetrieben werden. Entwässerungen, die Verfüllung von Kleingewässern und der Ausbau der Fließgewässer sollen vermieden werden.

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

Zum Erhalt und zur Optimierung der gut strukturierten Agrarlandschaft sollen kulturhistorisch wertvolle Elemente (Kopfbäume, Wallhecken, alte Obstwiesen) erhalten und gepflegt werden. Gleiches gilt für alte Feldgehölze und Hecken als Reste der potentiellen natürlichen Vegetation und als Vernetzungsbiotope. Der Erhalt der Kleinmorphologie und der ökologisch wertvollen Gewässer sowie eine Verkleinerung von Ackerschlägen sollen zur Strukturierung beitragen. Die großen zusammenhängenden Waldkomplexe sollen erhalten werden. Die starke Freizeitnutzung ist ein weiteres Konfliktfeld.

Im Westen des Gemeindegebietes befindet sich der LR Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen (LR-IIIa-025), der durch optische Auswirkungen betroffen ist.

Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen (LR-IIIa-025)

Naturräumliche Einordnung und Entwicklung:

Der LR setzt sich aus den naturräumlichen Einheiten "Baumberge" und "Coesfeld-Daruper Höhen" zusammen und erhebt sich aus den weiten Ebenen der Westfälischen Bucht als lebhaft reliefiertes Hügelland. Die Baumberge bestehen aus Kalksteinen und Mergelsteinen des Campan, auf den Höhen finden sich inselartig Kalkmergel- und Tonmergelgestein sowie Grundmoränenreste. Im Südosten der Baumberge hat sich auf großen Flächen Löss abgelagert. Der LR weist eine Vielfalt an verschiedenen Bodentypen auf. Er wird von Buchenwäldern als potentielle natürliche Vegetation eingenommen, Perlgras-Buchenwälder dominieren, werden aber auch von Flattergras-Buchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern abgelöst. Randlich kommen Eichen-Hainbuchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald vor. Durch die Gesteinsschichtung des LR mit teils wasserundurchlässigen Mergelschichten hat sich in ca. 90 bis 120 m Höhe ein dauerhafter Grundwasserhorizont gebildet, aus dem zahlreiche Quellen entspringen. Als FFH-Gebiet ausgewiesen ist ein knapp 400 ha großer Waldkomplex zwischen Nottuln und Havixbeck, der zu den großflächigen und repräsentativen Waldmeister-Buchenwaldgebieten gehört. Die Waldflächen weisen teilweise einen hohen Altholzanteil, Kerbtäler mit naturnahen Bachtälern und einen hohen Reichtum an Frühjahrsgeophyten auf und sind von strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen unterbrochen.

Das ehemals komplett bewaldete Gebiet wurde schon früh großflächig gerodet, um die fruchtbaren Böden auf den trockenen Höhen ackerbaulich nutzen zu können (Ackerflächen heute über 65%). Die Waldflächen nehmen heute noch 17% der Gesamtfläche ein und beschränken sich überwiegend auf Böden mit Staunäseeinfluss und bergige Bereiche. Die Nutzungsverteilung hat sich bis heute nur unwesentlich verändert.

Landschaftsbild:

Die Baumberge und die Coesfeld-Daruper Höhen setzen sich aufgrund ihres bergigen Reliefs stark von dem umliegenden Münsterland ab und bilden einen reizvollen Kontrast zu den umgebenden Ebenen. Die Baumberge präsentieren die für die Höhenzüge des Münsterlandes typischen buchendominierten Waldgesellschaften. Die Wälder weisen häufig einen naturnahen Charakter auf. Ein untypisches Bild sind die ausgedehnten Wälder inmitten der großflächigen Agrarbereiche, die von abwechslungsreichen Parklandschaften unterbrochen werden.

Insgesamt ist der LR eine abwechslungsreiche Landschaft mit hohem Erlebniswert. Die zahlreichen Quellen und Bäche des Landschaftsraumes zeigen in einigen Bereichen noch eine naturnahe Ausprägung. Mit den großen, naturnahen umliegenden Wäldern kommt dem Gebiet eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund zu (Refugial- und Ausbreitungsnetz).

Der LR ist mit fast 95% Freifläche dünn besiedelt, aber durch Bundes- und Landesstraßen gut erschlossen. Er weist dennoch auch einige unzerschnittene Gebiete und großflächige lärmarme Erholungsräume (Lärmwert < 50 dB (A)) auf.

Der LR hat eine große Bedeutung als Naherholungsgebiet (insb. f. Niederlande, Ruhrgebiet und den Raum Münster). Hiervon zeugt die intensive touristische Nutzung mit ihrer gut erschlossenen Infrastruktur (u.a. zahlreiche Rad- und Wanderwege).

Zahlreiche Windkraftanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild stark.

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

Konflikte, Ziele und Maßnahmen

Als Konflikte werden Erosionsschäden, Kahlschläge, der Wegebau, Freizeitaktivitäten, die Gewässerunterhaltung, die Zerstörung des Kleinreliefs, die intensive Forstwirtschaft, Müll in den Quellbereichen und die vorhandenen WEA genannt.

Erhaltungs- und Optimierungsmaßnahmen, z.B. der naturnahen, bodenständigen Laubwälder, der Auenwälder und der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft kommt eine hohe Bedeutung zu. Die naturnahen Strukturen der Bäche, die Kleingewässer (Mergelkuhlen), die Kalktuffquellen und Kalksinterterrassen sollen ebenfalls erhalten und entwickelt werden (u. a. Pufferbereiche; Erhalt d. Wasserschüttungsverhältnisse, Verzicht auf wasserwirtschaftliche Nutzung, Sicherung vor Trittschäden).

Für die Abgrabungsindustrie soll ein Rahmenkonzept erstellt werden, Steinbrüche sollen erhalten, rekultiviert und wieder in das Landschaftsbild eingebunden werden

Durch Sperrung oder Beschränkung der Nutzung sensibler Bereiche, Besucherlenkungssysteme und den Verzicht auf weitere Feriensiedlungen und Campingplätze soll die Erholungsnutzung naturverträglicher gestaltet werden.

Gemäß der Beschreibungen nach LANUV NRW (2015) haben die Landschaftsräume sich größtenteils seit dem Zustand um 1900 nicht wesentlich verändert und befinden sich seit jeher in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Insbesondere sind Verluste an wertgebenden Elementen der Münsterländer Parklandschaft in allen LR zu verzeichnen. In Teilbereichen finden sich jedoch noch Waldflächen und Strukturen mit teilweise herausragenden Bedeutungen für das Ortsbild und den Naturschutz. Die Zielsetzungen der Landschaftsplanung legen dementsprechend den Fokus besonders auf den Erhalt und die Vermehrung noch vorhandener wertgebender Strukturen. Die naturverträgliche und extensivere Nutzung steht hier im Vordergrund sowie Gewässerrenaturierungen und Wiedervernässungen. Zudem wird der Schutz der Waldflächen und eine Lenkung der Erholungsnutzung angestrebt. Gemäß BFN (2015) werden die Bereiche aller drei LR auf dem Gemeindegebiet als ackergeprägte offene Kulturlandschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung beschrieben. Als entsprechend wertvoll sind die verbleibenden wertgebenden Elemente zu bewerten.

Die heutige Landschaft entspricht in den Grundzügen noch dem Landschaftsbild um 1900 (Preußische Neuaufnahme; © GEOBASIS NRW 2015). Wesentliche Landmarken wie Waldflächen sind mit leichtem Rückgang erhalten geblieben. Insgesamt ist jedoch ein deutlicher Rückgang an Kleinstrukturen und der Rückgang des Parklandschaftscharakters aufgrund der Flurbereinigung zu erkennen. Insbesondere im Siedlungsbereich Havixbeck sind viele kleinteilige Strukturen durch die starke Ausdehnung Siedlungs- und Gewerbeflächen überlagert worden. Ackerbau ist nach wie vor die vorherrschende Nutzung, das Wegenetz war im Wesentlichen bereits in seiner heutigen Ausführung angelegt. Eine Ausnahme bildet die Bahntrasse. Die übrigen Gemeindeteile haben eher moderate Zuwächse verzeichnet. Der Raum entspricht damit in großen Teilen heute dem typischen Bild der intensiv landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft des Münsterlandes, enthält jedoch einige herausstechende Merkmale, wie die Baumberge.

Die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Landschaftsräumen IIIa-015 und IIIa-048 läuft den Zielen und Maßnahmen unter Beachtung der im Genehmigungsverfahren üblichen Vermeidungsmaßnahmen und dem schonenden Umgang mit Biotopen und Böden nicht entgegen. Auswirkungen bestehen jedoch durch die unübersehbare zusätzliche technische Prägung des Raumes. Verminderungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei Windenergieanlagen aufgrund der Höhe nur begrenzt möglich und belaufen sich i.d.R. auf Minimierungen im Rahmen der Kennzeichnung und des Anstrichs. Dennoch bleiben die Anlagen weithin sichtbare Landmarken, die nicht

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

versteckt werden können. Insbesondere im Bereich des Landschaftsraumes IIIa-025 sind WEA explizit als Konfliktpunkte aufgeführt. Die geplanten Konzentrationszonen befinden sich nicht innerhalb dieses Landschaftsraums, wohl aber in der näheren Umgebung.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -). Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen, noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03) (WINDENERGIEERLASS NRW 2011).

Die Ermittlung und Kompensation der unvermeidlichen, erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Bestandteil der BImSch-Genehmigungsverfahren für jede WEA.

Ausführungen zum Thema Kulturlandschaft sind Kapitel 6.4.7 zu entnehmen.

6.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster“ (LWL 2013) liegt das Gemeindegebiet größtenteils in der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“. Es folgt eine Beschreibung der Wert gebenden Merkmale sowie der Leitbilder und Grundsätze gemäß LWL (2013).

Alle drei geplanten Konzentrationszonen befinden sich im für die Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) D 5.3 „Baumberge“. Der Raum der Baumberge umfasst im Wesentlichen die Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Münster. Hier sind die Entstehung und Entwicklung von Siedlungsprozessen mit unterschiedlichsten Land- und Landnutzungsformen besonders anschaulich. Die wirtschaftliche Entwicklung wird bis heute wesentlich von der Landwirtschaft bestimmt. Gräftenhöfe sind vorhanden. Im Bereich der Baumberge sind noch vereinzelt Steinbrüche und Gebäude der meist aufgegebenen Steinmetzbetriebe erhalten.

Der örtlich abgebaute Stein prägt u. a. die Sakralbauten und Schlösser. Einzigartig für Westfalen/Lippe ist die Stadtsilhouette der Nachbarstadt Billerbeck, mit den weit sichtbaren Kirchtürmen. Aufgrund dieser Solitärstellung verdient Billerbecks Stadtsilhouette höchsten Schutz auch über die Stadtgrenzen hinaus.

Havixbeck ist geprägt durch die Katholische Pfarrkirche St. Dionysius mit Kirchhof im Ortskern und der kleinen Pestkapelle. Als bischöfliche Eigenkirche wurde sie vor 1040 gegründet. Haus Havixbeck und Haus Stapel sind große Wasserburgen mit Vorburgen, gestalteten Gartenbereichen, Mühlengebäuden, einer großen Allee sowie Wald und landwirtschaftlichen Flächen. Es bestehen zahlreiche historische Sichtbeziehungen auf beide Anlagen (LWL 2013).

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

D 5.3 Baumberge	
Konstituierende Merkmale:	Leitbilder und Grundsätze:
<ul style="list-style-type: none"> - Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne Billerbeck und Nottuln - Stadtsilhouette von Billerbeck - Katholische Pfarrkirche St. Johannes der Täufer mit Kirchplatz (Nr. 176) - Benediktinerabtei St. Joseph, Gerleve (Nr. 178) - Stift Nottuln, heute Katholische Pfarrkirche St. Martin (Nr. 189) - Katholische Pfarrkirche St. Dionysius mit Kirchhof und Pestkapelle, Havixbeck - Haus Havixbeck (Nr. 173) - Haus Stapel (Nr. 171) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt, Pflege und Nutzung insbesondere der konstituierenden Merkmale des KLB; - Erhalt der historisch erhaltenen Sichtbeziehungen; - Berücksichtigung der situativen Sichtbeziehungen, Konkretisierung ihrer Bedeutung und Einbeziehung in die Planung; - Erhalt der Solitärstellung - keine Nachverdichtung im Umgebungsbereich solitär stehender Schlossanlagen und Adelssitze; - Erhalt und Pflege u. a. von Befestigungsanlagen, Gräften; - Erhalt und Pflege erhaltener Kirchringe, ggf. maßstäbliche Schließung durch Neubauten; - Erhalt der in Westfalen am besten erhaltenen Stadtsilhouette von Billerbeck in einer ungestörten städtischen Umgebung und historischen Kulturlandschaft.

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich zudem in Überschneidung die bedeutsamen KLB (Landschaftskultur) K 5.4 Raum Nottuln – Havixbeck, Baumberge und K 5.5 Raum Wetringen - Albachten. Diese bäuerlichen Kulturlandschaften entsprechen hier in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und geben Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Der gesamte Raum im KLB K 5.5 ist von fruchtbaren bzw. durch Plaggenesche aufgewerteten Böden eingenommen. Der KLB ist durch die Autobahn zerschnitten (LWL 2013).

K 5.4 Raum Nottuln – Havixbeck, Baumberge	
Wert gebende Merkmale:	Leitbilder und Grundsätze:
<ul style="list-style-type: none"> - Historische Wälder mit überlieferten Waldrändern: „Baumberge“ und deren südwestliche Ausläufer „Coesfeld-Daruper Höhen“, - südlich von Schapdetten: offene agrarisch genutzte Landschaft; - Einzelsiedlungen, Siedlungsschwerpunkt an der Stever; - persistente Hoflagen; - ablesbares historisches Wegenetz; - Stever als Mühlenstandort; - historische Kalksandsteinbrüche (für Architektur und Steinskulpturen). 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Landschaftscharakters, - Erhaltung der Siedlungs-, Wege- und Nutzungsstrukturen, - Erhalt und Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen, - Erhalt der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung, - Erhalt historischer Steinbrüche.

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

K 5.5 Raum Wettringen – Albachten	
Wert gebende Merkmale:	Leitbilder und Grundsätze:
<ul style="list-style-type: none"> - Leicht bewegtes Gelände; überwiegend Ackerland, überwiegend relativ kleinparzelliert; - häufig unregelmäßiges Wegenetz; - Eschflächen im Nordosten des KLB (schmaler Streifen entlang der Steinfurter Aa, nördlich und östlich Burgsteinfurt, westlich Borghorst, nördlich und östlich Nordwalde, zwischen Altenberge und Havixbeck, östlich Havixbeck); - persistente Hoflagen; - zerstreut kleine Waldstücke; - Hecken, Einzelbäume, Baumreihen an Wegen, Fließgewässern und Parzellengrenzen, - hofnahe Gehölzgruppen und Kleingehölze; - historische Wälder (z. B. „Ameshorst“, in der Umgebung von Hohenholte, auf den Altenberger Höhen nördlich Nienhorst). - Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit: - Burg Hülshoff mit Gräfte und Park 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Landschaftscharakters, - Offenhaltung der Eschflächen, - Erhaltung der Siedlungs-, Wege- und Nutzungsstrukturen, - Erhalt und Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen, Erhalt der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung.

Innerhalb der bedeutsamen KLB befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck drei raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege mit funktionaler Raumwirksamkeit und historisch erhaltenen Sichtbeziehungen im Nahbereich (171 Haus Stapel, 172 Burg Hülshoff und 173 Haus Havixbeck). Weitere Denkmäler sind eine Windmühle (174) westlich von Havixbeck und der Stift Tilbeck (191) im Süden des Gemeindegebietes. Insbesondere die Wasserburgen stellen bedeutende touristische Anlaufpunkte und typische Elemente der münsterländischen Kulturlandschaft dar. Der Wasserturm des Stiftes Tilbeck ist eine bedeutende räumliche Landmarke und ein Erkennungsmerkmal für das Ortsbild.

Alle drei geplanten Konzentrationszonen befinden sich im KLB D 5.3, der das Gemeindegebiet fast flächendeckend einnimmt. Von einer direkten Betroffenheit der Substanz der konstituierenden Elemente, der umliegenden Denkmäler ist, aufgrund der Entfernung, nicht auszugehen. Elemente der Kulturlandschaft können unter Beachtung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geschont werden. Details regelt das Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Auswirkungen können jedoch über die Sichtbeziehungen und die Veränderung/ Neuprägung des Orts- und Landschaftsbildes entstehen. Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Größe zu unvermeidbaren Veränderungen im Landschaftsbild. Insbesondere der Erhalt des Landschaftscharakters in den Leitbildern der KLB K 5.4 und K 5.5 stellt in diesem Zusammenhang einen Konfliktpunkt dar.

Die historischen Ortskerne Nottuln und Billerbeck liegen jeweils mehr als 6 km von der nächsten geplanten Konzentrationszone entfernt, so dass hier zumindest nicht mit einem dominanten In-Erscheinung-Treten der WEA zu rechnen ist. Die genaue Beeinträchtigung dieser Kulissen und der im LWL-Fachbeitrag verzeichneten Sichtbeziehungen, für die

Nahbereiche der Denkmäler auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht genau erfasst werden. Hierzu ist i.d.R. bereits eine Standortplanung erforderlich. Die Beeinträchtigung kann jedoch im Einzelfall im Genehmigungsverfahren erfasst und ggf. durch Standortwahl ausgeschlossen werden. Die durch WEA hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind bezogen auf die Lebenszeit des Kulturlandschaftsbereiches kurzfristig und reversibel (Rückbau der WEA nach Nutzung). Die Ausweisung von Konzentrationszonen bewirkt eine Steuerung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet und beugt damit einer ungesteuerten technischen Überprägung vor.

Im Südwesten des Gemeindegebietes befindet sich eine Spätmittelalterliche Landwehr (63) auf den Baumbergen. Eine Betroffenheit durch die FNP-Änderung liegt jedoch nicht vor. Südwestlich der Landwehr beginnt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich A 5.2 (Archäologie). Eine Betroffenheit durch die FNP-Änderung ist nicht zu erkennen.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Havixbeck sind keine Bau- oder Bodendenkmäler durch die Ausweisung der Konzentrationszonen betroffen oder bekannt. Direkte Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind somit durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten. Ob durch eine konkrete Anlagenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals vorliegt, bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

6.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

6.6 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Windparks mit den zuvor ausgeführten Auswirkungen auf die Schutzgüter geschaffen. Die erheblichen Auswirkungen werden im konkreten Planungsfall, im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG, durch geeignete Maßnahmen minimiert und kompensiert.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Änderungsgebiete in der derzeitigen, überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Bedeutende Änderungen des heutigen Umweltzustandes sind absehbar nicht zu erwarten. Es entfallen jedoch die positiven Wirkungen auf das Klima durch die Einsparung der CO₂-Emissionen. Eine Steuerung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet unter der Maßgabe des substanziellen Raumes für die Windenergie bleibt ungelöst.

6.7 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die generelle Identifikation von geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ist bereits im Rahmen der Flächenpotentialanalyse (ENVECO 2014) für das Gemeindegebiet durchgeführt worden. Der städtebauliche Abwägungsprozess hat ergeben, dass neben den

hier beschriebenen Flächen derzeit keine weiteren Potentiale zur Verfügung stehen. Es verbleiben keine in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

6.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) werden in der Regel keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt. Ein Monitoring des Flächennutzungsplans erfolgt üblicherweise im Rahmen seiner Fortschreibung.

Die Festlegung von Monitoringmaßnahmen erfolgt, soweit erforderlich, im Rahmen der BImSch-Genehmigungsverfahren.

Bezüglich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Bauleitplans ist gemäß § 4 Absatz 3 BauGB vorgesehen, dass die Behörden die Gemeinde über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck werden die drei geplanten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie Poppenbeck, Natrup und Herkentrup dargestellt.

Die Ermittlung der Flächen fand über eine Flächenpotentialanalyse Windenergie für die Gemeinde Havixbeck (ENVECO 2014) statt, die zahlreiche Tabukriterien und Vorsorgeabstände berücksichtigt. In einem Abwägungsprozess wurden von Seiten der Gemeinde Havixbeck drei Flächen der Flächenpotentialanalyse identifiziert, die im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter verfolgt werden sollten.

- Artenschutz Ergebnis ausstehend -

Die Umweltprüfung auf Basis der vorliegenden Ergebnisse (**ausgenommen Artenschutzprüfung**) hat die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Stand die voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen, minimiert und geregelt werden können. – **abschließendes Ergebnis ausstehend -**

Konkrete Maßnahmen, einschließlich erforderlicher Überwachungsmaßnahmen, werden im Einzelnen im Rahmen der BImSch-Genehmigungsverfahren festgelegt.

7. Literatur und Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014a): Regionalplan Münsterland.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014b): Regionalplan Münsterland. Sachlicher Teilplan Energie (Entwurf). Stand 30.06.2014.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2015): Landschaften in Deutschland. Landschaftsbewertung, Landschaftssteckbriefe. Online unter: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (abgerufen am: 04.03.2015).
- BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG (BAF) (2015): Interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche. Online unter: http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_kartentool.html (abgerufen am: 24.04.2015).
- ENVECO (2014): Gemeinde Havixbeck Flächenpotentiale für die Windenergienutzung. Differenzierung der harten und weichen Ausschlusskriterien als Abwägungsvorschlag für den Rat (Stand Oktober 2014).
- GEMEINDE HAVIXBECK (2015): Internetseiten der Gemeinde Havixbeck. Online unter: <http://www.havixbeck.de/de/willkommen.php> (abgerufen am_ 04.08.2015).
- KREIS COESFELD (2015): Gis-Portal. Online unter: <https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb4/> (abgerufen am: 08.04.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2015a): Informationssysteme und Datenbanken. Online unter: <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm> (abgerufen am: 03.03.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2015b): Klimaatlas Nordrhein Westfalen. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/> (abgerufen am: 04.03.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2015c): Energieatlas Nordrhein Westfalen. Online unter: <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/Planung/KarteMG.aspx> (abgerufen am: 03.03.2015).
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE LWL (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Gemeinde Münster.
- LANDESUMWELTAMT NRW (LUA) (2002): Materialien Nr. 63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz.
- MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MBWSV) (2015): Radroutenplaner NRW. Online unter: <http://radservice.radroutenplaner.nrw.de/rrp/nrw/cgi?lang=DE> (abgerufen am: 08.04.2015).

Vorentwurf: Begründung zur Aufstellung des sachlichen
Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Havixbeck

- STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Entwurf Stand 25.06.2013.

Weitere Gesetzes- und Erlassentexte:

- KLIMASCHUTZGESETZ NRW (2013) Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, beschlossen am 23. Januar 2013
- WINDENERGIEERLASS NRW (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011

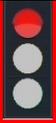
Siedlungsraum Zusammenhängende Siedlungsflächen (faktischer Siedlungsbestand und Entwicklungsflächen laut Regionalplan „ASB“, Sondergebiet Stift Tilbeck)	Abstand 0 m bis 250 m Durch optisch bedrängende Wirkung und Schall i.d.R. nicht genehmigungsfähig / nicht wirtschaftlich Abstand 250 bis 400 m Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung Abstand 400 bis 700 m I.d.R. genehmigungsfähig, ggf. mit schallreduzierter Betriebsweise	> 700 m Abstand I.d.R. genehmigungsfähig	
Einstufung	 <p style="text-align: center;">hartes Tabu</p>	 <p style="text-align: center;">weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</p>	 <p style="text-align: center;">weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</p>
Erläuterungen	<p>Zählen nicht zum Außenbereich und entfallen damit der Abwägung. Es besteht zusätzlich für die Randlagen der Siedlungsbereiche ein Schutzanspruch. Dieser liegt darin begründet, dass für Siedlungsflächen immissions-schutzrechtliche Grenzwerte bestehen, die das alltägliche Leben unter gesunden Bedingungen schützen sollen. Ein gleicher Anspruch kann ggfs. auch für bestimmte Splittersiedlungen, und Sondergebiete (Tilbeck), angenommen werden. Gemeinbedarfsflächen wie Kindergärten und Schulen, Parkanlagen und Friedhöfe zählen ebenfalls zum Innenbereich.</p>	<p>Windenergieanlagen wirken durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung auf menschliche Lebensräume. Schattenwurfemissionen können im Einzelfall über Abschaltzeiten reguliert werden, im Gegensatz zu Schallemissionen und der optischen Wirkung. So nimmt das OVG NRW Urteil (2006) im Regelfall den Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung für Entfernungen innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes zur WEA an. In diesem Abstand ließen sich auf Grund der Schallbelastungen, gemäß der Grenzwerte laut TA-Lärm, faktisch keine WEA der Multimegawattklasse mit gängigen Gesamthöhen im Vollastbetrieb realisieren (vgl. Beispielrechnungen z.B. PIORR LANUV 2012). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird weiter ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, - zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, - ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig 	<p>Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall gegeben (s. Vergleichsberechnungen durch das LANUV).</p> <p>In der Regel optisch bedrängende Wirkung durch die angenommene Referenz-WEA unproblematisch.</p> <p>700 m Abstand entsprechen 750 m Abstand zum WEA Standort (Schallquelle).</p>
<p>→ Abwägungsvorschlag Abstand Siedlungsraum, Stift Tilbeck 700 m (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2011, OVG NRW 2 D 46/12.NE)</p>			

Einzelwohngebäude (Wohngebäude im Außenbereich, ggf. zzgl. Freizeiteinrichtungen und Campingplätze)		Abstand 0 m bis 250 m Durch optisch bedrängende Wirkung und Schall i.d.R. nicht genehmigungsfähig. Abstand 250 bis 400 m Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung	> 400 m Abstand I.d.R. genehmigungsfähig, Schallgrenzwerte beachten
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse der Wohnräume im Außenbereich, Einhaltung der Grenzwerte bzgl. Schallschutz, optisch bedrängende Wirkung.	Es gelten geringere Schutzansprüche zu Wohnräumen im Außenbereich (Schall). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung gilt: <ul style="list-style-type: none"> - unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig, - zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig, - ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig 	Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall möglich (s.o.) In der Regel optisch bedrängende Wirkung durch die angenommene Standardanlage unproblematisch. 400 m Abstand entsprechen 450 m Abstand zum WEA Standort.
<p>→ Abwägungsvorschlag Abstände Einzelwohngebäude / Wohnnutzung Außenbereich 400 m</p> <p>(vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2011, OVG NRW 2 D 46/12.NE)</p>			

Gewerbe- und Industriegebiete		Abstand 0 m bis 250 m optisch bedrängende Wirkung Abstand 250 bis 400 m Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung	> 400 m Abstand I.d.R. genehmigungsfähig, Schallgrenzwerte beachten
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	Gewerbe und Industrieflächen zählen zum baulichen Innenbereich und sind damit in der Ausweisung von Konzentrationszonen der Abwägung entzogen.	Ein für Betriebswohnungen einzuhaltender Nacht-Schallpegel von 50 dB(A) (GE) ist mit gängigen Anlagen nach UBA (2013) ab einer Entfernung von ca. 250 m erreichbar. Es gelten geringere Schutzansprüche als zu Wohnräumen im Außenbereich (Schall). Hinsichtlich optisch bedrängender Wirkung s.o.. Im Übrigen soll die Entwicklung in Gewerbe- und Industriegebieten durch Ausnutzung von Schallkontingenten durch Windenergieanlagen nicht eingeschränkt werden.	Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall möglich. (vergl. Siedlung) (s.o.: vgl. Einzelwohngebäude)
<p>→ Abwägungsvorschlag Ausschluss Gewerbe- und Industriegebiete + Abstand 400 m (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2011, 3.2.4.2 (ausreichend große Flächen; keine Einschränkung der Nutzung GIB, Gemeindeentwicklungsplan Havixbeck 2015)</p>			

Infrastrukturanlagen		Abstände variabel	Abstände variabel
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
	Erläuterungen	Landes- und Kreisstraßen: Rotorblattspitze bis zu 20 m an den Fahrbahnrand (Urteil des OVG Münster von 2008; 8 A 2138/06 – zu einer Landesstraße).	Landes- und Kreisstraßen: OVG Münster Az. 8 A 2138/06 und § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW: Zustimmung der Straßenbaubehörde für bauliche Anlagen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in Entfernung bis zu 40 m
Bahntrassen: Bestandsschutz		Bahntrassen: Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt (UBA 2013) min. Umfallhöhe (150 m). Keine gesetzlichen Vorgaben. Laut Regionalplan (Teilabschnitt Energie Entwurf 2014) werden 100 m zu Bahntrassen angesetzt.	Bahntrassen: > 100 m
Hochspannungsleitungen: Bestandsschutz (Leitungen bis 10 kV Spannung können unterirdisch verlegt werden – nicht relevant)		Hochspannungsleitungen: WEA-Erlass NRW 2011 empfiehlt 1-fachen Rotordurchmesser ab der Rotorblattspitze (Kap. 8.1.2), unter Umständen unterschreitbar. Laut UBA (2013, S. 23) liegen Freileitungen in Bezug auf gängige Nabenhöhen (100 bis 140 m) nur in seltensten Fällen innerhalb der Nachlaufströmung. Abstand dreifacher Rotordurchmesser nach DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3 für Leitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen unnötig.	Elektrizitätsfernleitung: > 100 m
Sonstige Infrastrukturanlagen wie Kläranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke, Gas- und Wasserleitungen werden ebenfalls im Einzelfall betrachtet, da i.d.R. keine gesetzlichen Schutzabstände formuliert sind oder Sondergebiete vorliegen. Eine Formulierung von Abständen kann ggf. über die TÖB-Beteiligung erfolgen. Ein flächenhafter Ausschluss im Bedarfsfall wird als ausreichend angenommen. Auch Richtfunktrassen(-korridore) sind laut WEA-Erlass 2011 von jeglichen Anlagenteilen freizuhalten. Jedoch sind Trassenverläufe variabel und verlegbar, so dass das Kriterium in Gänze auf die Detailprüfung verwiesen wird, ggfs. Trägerbeteiligung.			
→ Abwägungsvorschlag Abstände Infrastruktur wie „unkritische weiche Tabus“ (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: § 9 (1) FStrG, § 25 (1) StrWG NRW, OVG 8 A 2138/06, Windenergieerlass NRW)			

Gewässer (zzgl. Randstreifen)		Abstand 5 - 50 m Gewässer	> 50 m Gewässer
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	Gewässer: (Seen, Teiche, Fließgewässer) an sich stellen ein hartes Tabu dar (baul. Anlagen nach § 97 (6) LWG NRW innerhalb 3 m v. d. Böschungsoberkante verboten, aber auch besondere Schutz d. Funktion für Natur und Mensch). Laut WHG § 38 bemisst sich zusätzlich der Gewässerrandstreifen in seiner Ausprägung von 5 m ab der Linie des Mittelwasserstandes. (5 m Randstreifen hartes Tabu). Da Schutzabstände in Größenordnungen < 10 m auf Gemeindegebietsmaßstab nicht sinnvoll darstellbar sind, sind Gewässer im Einzelfall freizuhalten.	Gewässer 1. Ordnung oder > 50 ha: Weiter empfiehlt der WEA-Erlass NRW 2011 für Gewässer 1. Ordnung und Gewässer > 50 ha einen Schutzabstand von 50 m. (nicht vorhanden)	
		Für Überschwemmungsgebiete sind nach WEA-Erlass NRW 2011 Ausnahmegenehmigungen möglich. Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.2 § 78 (1) WHG als Ausnahmeentscheidung n. § 78 (2) WHG zulässig	Außerhalb von Überschwemmungsgebieten unkritisch; Einzelfallprüfung
→ Abwägungsvorschlag Gewässer im Einzelfall freihalten, Einzelfallprüfung für Überschwemmungsgebiete (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: WHG; Windenergieerlass NRW, §57 LG NRW, §97 (6) LWG NRW)			

Schutzgebiete und Wälder (Schutzgebiete und Waldflächen)		Abstand 0 m bis 300 m Schutzabstände NSG, FFH, VSG Abstand 0 m Wald	> 300 m Abstand
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	Naturschutzgebiete (§ 23), Nationalparke, nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG): Harte Ausschlusskriterien gemäß OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW 2011, basierend auf BNatSchG	Naturschutzgebiete (§ 23), und Naturmonumente (§ 24 BNatSchG): Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck. Insbesondere bei Schutzzwecken Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder bei Vogelschutzgebieten Empfehlung laut Erlass 300 m. Ergänzend werden Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Ausschlussgebiet (Regionalplan) aufgenommen. Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen des BSN laut sachlichem Teilabschnitt nicht zu vereinbaren. (u.a. Barrierewirkung Biotopverbund inkl. Nutzung durch WEA-sensible Arten)	Naturschutzgebiete (§ 23), und Naturmonumente (§ 24 BNatSchG): > 300 m je nach Schutzzweck
		NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete): Nach OVG NRW (2013) je nach Planungssituation im Einzelfall zu bewerten. Bei Planung in unter 300 m Entfernung zu diesen Gebieten i.d.R. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Leitfaden Windenergie und Artenschutz LANUV NRW 2013) notwendig + i.d.R. in der Praxis problematisch. Empfehlung: min. 300 m (vgl. oben)	NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete): > 300 m je nach Schutzzweck (vorbehaltlich Artenschutz, ggf. keine FFH-Vorprüfung)
		Waldflächen: Diese kommen gemäß Leitfaden ‚Windenergieanlagen auf Waldflächen‘ (2012) und Regionalplan potentiell für die WEA-Nutzung in Betracht. In Gebieten mit geringem Waldanteil (z.B. < 15 % in d. Münsterlandkreisen - REGIONALPLAN MÜNSTERLAND 2014) selten, oftmals unzerschnitten und weniger intensiv genutzt, besondere Bedeutung (Artenschutz, Stadtklima, Erholung und Landschaftsbild). Sie sind freizuhalten solange Alternativen für die Planung bestehen (vgl. Ausführungen S. 5). Der WEA-Erlass empfiehlt ca. 35 m Abstand (Brandschutzgründe). Bei Wertung „Waldgrenze = Zonengrenze“ jedoch ohnehin 50 m Abstand zum Turm (Rotor).	Waldflächen flächenhaft
<p>➔ Abwägungsvorschlag Abstände NSG, FFH 300 m; Wald und BSN flächenhafter Ausschluss (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2 und 8.2.1.4; LEP 7.3., Leitfaden Windenergieanlagen auf Waldflächen 2012)</p>			

gesch. Biotope, Naturdenkmäler (Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechtes)	Abstand 0 m bis 300 m Vorsorgeabstände Biotope, Naturdenkmale	> 300 m Abstand
 <p style="text-align: center;">hartes Tabu</p>	 <p style="text-align: center;">weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</p>	 <p style="text-align: center;">weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</p>
gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW): Harte Ausschlusskriterien gemäß OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.1.2, basierend auf BNatSchG	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW): Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck, ggf. z.B. Umfallhöhe. Insbesondere bei Schutzzwecken Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder bei Vogelschutzgebieten Empfehlung laut Erlass 300 m. Gemäß OVG NRW 2 D 46/12.NE kann die Gemeinde in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen (§§ 67 Abs. 2 und 45 Abs. 7 BNatSchG). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungstatbeständen wird bei Vorlage der konkreten Vorrangflächen geprüft und ggf. in Anspruch genommen. Dies soll eine Einzelfallentscheidung bleiben und nicht pauschal für alle in Frage kommenden gesch. Biotope in Anspruch genommen werden. Nur da, wo im Ausnahmefall gesch. Biotope in Abwägung zu anderen Planungsbelangen (z.B. Wirtschaftlichkeit) in Anspruch genommen werden sollen, ist von der artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW): Einzelfallprüfung je nach Schutzzweck
Naturdenkmäler: Ausschluss gemäß Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.1.2	Naturdenkmäler: Gemäß WEA Erlass NRW 8.1.4 bemisst sich der Abstand je nach Schutzzweck und Erhaltungsziel. Empfehlung zur Einzelfallbetrachtung bei Vorliegen der konkreten Vorrangflächen; ggf. z.B. Umfallhöhe	Naturdenkmäler: Einzelfallprüfung je nach Schutzzweck
→ Abwägungsvorschlag Abstände gesch. Biotope und Naturdenkmäler im Einzelfall (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2 und 8.1.4 und 8.2.1.2)		

Landschaftsschutzgebiete LSG und BSLE (Regionalplan),	ggf. flächenhafter Ausschluss	außerhalb LSG
 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
nicht definiert	<p>Bereiche für den Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet, wenn gemäß Windenergieerlass NRW 2011, 3.2.4.2 die Windenergienutzung mit konkreter Schutzfunktion vereinbar ist.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (BSLE). Bei der Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete wurden gemäß dem Entwurf zum Textteil des Landschaftsplanes Baumberge Nord (derzeit in Offenlage) die Windeignungsbereiche der Regionalplanung sowie die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Bereiche für die Windenergienutzung berücksichtigt. LSG stellen einen Sonderfall dar, da sie eine Planung von WEA zunächst ausschließen, Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes können jedoch außer Kraft gesetzt werden, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht (§ 29 Abs. 4 LG). Die Möglichkeit der Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird bei Vorlage der konkreten Vorrangflächen geprüft und ggf. in Anspruch genommen.</p> <p>Dies ist eine Einzelfallentscheidung und nicht pauschal für die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten in Abwägung zu anderen Planungsbelangen (z.B. Wirtschaftlichkeit) in Anspruch genommen werden sollen, kann von der Möglichkeit einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz Gebrauch gemacht werden. Die Möglichkeit der Entlassung richtet sich nach dem Schutzzweck, der Gebietsgröße und dem Anteil am Untersuchungsgebiet.</p>	Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten i.d.R. unkritisch
<p align="center"> → Abwägungsvorschlag: Einzelfallentscheidung LSG (kein pauschaler Ausschluss) (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2, LG NRW) </p>		

Sonstige		(individuelle Betrachtung)	(individuelle Betrachtung)
Einstufung	 hartes Tabu	 weiche Tabus (Abwägungsspielraum)	 weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)
Erläuterungen	Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit: hartes Kriterium gemäß OVG NRW (2013). Laut GATZ (2013) hartes Tabu, wenn in Nabenhöhe die Windgeschwindigkeit die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschreitet. (ca. 3 bis 3,5 m/s).	Windhöffigkeit: In der Praxis liegen Windgeschwindigkeiten von 3,5 m/s weit unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle. Für den wirtschaftlichen Betrieb werden höhere Geschwindigkeiten im Bereich von ca. 5,7 bis 6 m/s vorausgesetzt welche von verschiedenen Parametern abhängig sind. Wie Abbildung 1 zeigt, ist dies für den Großteil des Gemeindegebietes gegeben, so dass keine weitere Betrachtung / kein weiterer Ausschluss erfolgt.	Windhöffigkeit: unkritisch
		Bau- und Bodendenkmäler: Windenergieanlagen in Denkmalbereichen, auf Ortsfeste Bodendenkmäler sowie der engeren Umgebung von Baudenkmälern können zulässig sein. Es bedarf gemäß Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.3 und § 9 DSchG NRW einer Erlaubnis gemäß § 21 DSchG. Im Fall der ausgearbeiteten Windvorrangflächen ist die konkrete Betroffenheit von Denkmalbereichen im Einzelfall zu klären (Stellungnahmen der Fachbehörden). Der Denkmalschutz ist ein abzuwägender Belang zur Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen.	Bau- und Bodendenkmäler: Ausschluss mit ggf. Sicherheitsabstand in Abstimmung mit Fachbehörde
		Potentialflächenmindestgröße: Mindestgröße für drei WEA (Definition Windpark, vgl. GATZ 2013) beträgt min. 15 ha. Sie erlaubt unter Berücksichtigung erforderlicher Mindestabstände in Haupt- und Nebenwindrichtung eine wirtschaftliche Ertragssituation. Drei WEA sind nach aktueller Rechtsprechung raumrelevant. Eine kleinteiligere Flächen-Zulässigkeit widerspricht dem Grundsatz Vorrangflächen im Sinn einer räumlichen Konzentration auszuweisen.	
→ Abwägungsvorschlag: Einzelfallprüfungen (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: § 9 DSchG NRW, Erlaubnispflicht n. § 21 DSchG)			